

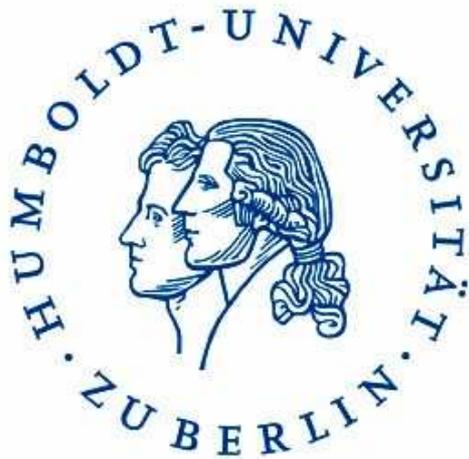
**NETZWERK STUDENTISCHER AUSTAUSCHSEMINARE OST -WEST
AN DER JURISTISCHEN FAKULTÄT DER HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN**

zwischen der

Humboldt-Universität zu Berlin

und der

Latvijas Universitate Riga



vom 01.08.2010 bis zum 15.08.2010 zum Thema:

**"Grenzüberschreitende Kriminalität: Strafrecht und Freiheitsschutz
in Europa nach dem Vertrag von Lissabon"**



Förderer:

Dr. Meyer-Struckmann-Stiftung

Heinrich-Heine-Universität
Gebäude 23.11
Universitätsstraße 1
40225 Düsseldorf

Betreuung:

Prof. Dr. Bernd Heinrich

Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und
Urheberrecht
Humboldt-Universität zu Berlin
Juristische Fakultät
Unter den Linden 6
10099 Berlin

Redaktion:

Margarita Belovizkij
Vera Theresa Wahl

Druck:

Universitätsdruckerei der Humboldt-Universität zu Berlin

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

E-Mail: info@netzwerk-ost-west.de
Homepage: www.netzwerk-ost-west.de

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

endlich ist es soweit, die Erlebnisse und Erfahrungen des diesjährigen Riga-Berlin-Austauschs im Rahmen des Netzwerks Ost-West sind druckreif und sollen euch noch lange an die schöne Zeit erinnern. Vom 1. August 2010 bis zum 15. August 2010 fand das diesjährige Seminar der Humboldt-Universität zu Berlin und der Latvijas Universitate Riga unter dem Thema: "Die Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität: Strafrecht und Freiheitsschutz in Europa nach dem Vertrag von Lissabon" zum nunmehr 18. Mal statt.

Zunächst möchten wir uns bei den Organisatoren, den Tutoren und allen Teilnehmern auf deutscher und auf lettischer Seite bedanken. Ferner danken wir Prof. Dr. Bernd Heinrich für die inhaltliche Betreuung des Projekts. Nicht zuletzt gilt allerdings unser besonderer Dank der *Dr. Meyer-Struckmann-Stiftung*, die uns durch ihre großzügige Unterstützung die Durchführung des Seminars ermöglicht hat.

Die zwei Wochen waren sowohl fachlich als auch kulturell geprägt und haben einen bleibenden, positiven Eindruck hinterlassen. Deshalb freuen wir uns, euch nun die Ergebnisse präsentieren zu können.



Inhaltsverzeichnis

Die Teilnehmer.....	6
Die Organisatoren.....	7
Die Tutoren.....	7
Wochenplan.....	8
I. Riga.....	8
II. Berlin.....	9
Tagesberichte.....	10
I. Tagesberichte Riga	10
1. Sonntag, der 01.08.2010.....	10
2. Montag, der 02.08.2010.....	10
3. Dienstag, der 03.08.2010.....	12
4. Mittwoch, der 04.08.2010.....	14
5. Donnerstag, der 05.08.2010.....	17
6. Freitag, der 06.08.2010.....	19
7. Samstag, der 07.08.2010	20
8. Sonntag, der 08.08.2010.....	21
II. Tagesberichte Berlin	22
1. Montag, der 09.08.2010.....	22
2. Dienstag, der 10.08.2010.....	23
3. Mittwoch, der 11.08.2010.....	26
4. Donnerstag, der 12.08.2010.....	27
5. Freitag, der 13.08.2010.....	29
6. Samstag, der 14.08.2010.....	30
7. Sonntag, der 15.08.2010.....	31
Themenberichte der Teilnehmer.....	33
1. Jugendstil in Riga.....	33
2. Der Zentralmarkt von Riga.....	34
3. Rigas Nachtleben.....	35
4. Vortrag von Prof. Dr. Martin Heger: „Das europäische Strafrecht nach dem Vertrag von Lissabon“	38
5. Die Entstehungsgeschichte Rigas – Legende und Wirklichkeit.....	40
6. Gedicht – Riga, Paris des Nordens.....	41
7. Vergleich der lettischen und deutschen Mentalität.....	42
8. Riga im Wandel.....	42
9. Resümee.....	43
Vorträge der Teilnehmer.....	44
I. Die Kompetenzverteilung zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten bei der Strafrechtsetzung.....	44

II. Das verfahren der Strafrechtsetzung in der Europäischen Union – Überwindet der Vertrag von Lissabon das „Demokratiedefizit“?	46
III. Das Strafrecht der Mitgliedstaaten in der Europäischen Union: Konkurrenz, Harmonisierung oder gegenseitige Anerkennung?	47
IV. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)	47
V. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG)	50
VI. Europäische Institutionen zur Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität	51
VII. Straftaten gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union	52
VIII. Der Kampf gegen den Terrorismus und gegen die organisierte Kriminalität	54
IX. Die Bekämpfung sogenannter Cyberkriminalität	55
X. Die Zukunft des Strafrechts in Europa	55

Die Teilnehmer

Humboldt-Universität zu Berlin

Maximilian Müller
Margarita Belovizkij
Zura Karaulashvili
Philip Niemann
Joanna Bakowska
Maria Todorova
Antonia Nienaber
Sebastian Adamaschek
Vera Theresa Wahl

Latvijas Universitate Riga

Jānis Borbals
Lita Bauere
Līga Līdumniece
Kristīne Markus
Anda Mize
Aleksejs Ketovs
Gints Metāls
Andrejs Jambuševs
Girts Strazdins



Die Organisatoren

Humboldt-Universität zu Berlin

Joanna Kolodziej
Florian Anger



Latvijas Universitāte Rīga

Valda Beizītere
Anete Bože



Die Tutoren

Humboldt-Universität zu Berlin

Anneke Petzsche
Kathleen Wolter
Stefan Zimmermann



Latvijas Universitāte Rīga

Rihards Balodis



Wochenplan

I. Riga

<i>Zeit</i>	<i>Sonntag 01.08.</i>	<i>Montag 02.08.</i>	<i>Dienstag 03.08.</i>	<i>Mittwoch 04.08.</i>	<i>Donnerstag 05.08.</i>	<i>Freitag 06.08.</i>	<i>Samstag 07.08.</i>	<i>Sonntag 08.08.</i>
9-12		10-10.30 Kennenlernen 10.30-11.30 Partnerarbeit	Seminar	10-12.00 Gefängnis	9.00-10.30 Seminar 10.45-11.45 Oberster Gerichtshof	9-10.30 Seminar	Strandtag in Jurmala	
12-14		12.30-14.00 Mittagessen	12-13.00 Mittag- essen	12.30-13.30 Mittagessen im Anschluss Seminar	12-13.30 Mittagessen	11-14.30 Freilicht museum und Mittag essen	Jurmala	Mittag- essen
14-16		Partnerarbeit	13-16.00 Zentrum der Beweise	Seminar	Seminar	Freizeit	Jurmala	
16-18		16-17.00 Führung durch die Universität Riga	Freizeit (Zentral markt)	Seminar	Seminar bis 16.45 im Anschluss Freizeit	Freizeit	Jurmala	
18-20		Abendessen	18-19.30 Abend- essen	18-19.30 Abendessen	Abendessen	Abend- essen	Abend- essen	18.35 Abflug nach Berlin
20-22	22.15 Ankunft Riga							

II. Berlin

<i>Zeit</i>	<i>Sonntag 08.08.</i>	<i>Montag 09.08.</i>	<i>Dienstag 10.08.</i>	<i>Mittwoch 11.08.</i>	<i>Donnerstag 12.08.</i>	<i>Freitag 13.08.</i>	<i>Samstag 14.08.</i>	<i>Sonntag 15.08.</i>
10-12		10-11.30 Vortrag Prof. Dr. Heger 11.30-12.30 Mittagessen	10.-1.30 Seminar 11.30-12.00 Mittag- essen	11.00 Brunch	10-11.15 Seminar 11.30 Mittagessen	10-11.30 Seminar 11.30- 12.30 Seminar	Museum	10-16 Potsdam
12-14		12.30-14.00 Seminar	12.15-13.30 Führung durch die HU	Freizeit	Vortrag LKA	12.30- 14.00 Seminar und Abschluss bespre- chung	Mittag- essen	Potsdam Mittag- essen
14-16		14.30-16.00 Seminar	Besuch des Bundes- ministerium der Justiz	Freizeit	Freizeit	Freizeit	Freizeit	Potsdam
16-18		17.00 Abendessen	Freizeit	Berliner Unter- welten	Freizeit	Stadt- führung	Freizeit	
18-20	19.10 Ankunft Berlin	18.30 Besuch des Bundestages	19.00 Abend- essen	Abend- essen 19.30 Hexen- kessel „Don Juan“	18.30 Abendessen	19.00 Abend- essen	19.00 Abend- essen	19.45 Abflug der Letten
20-22					Museums- abend			

Tagesberichte

I. Tagesberichte Riga

1. Sonntag, der 01.08.2010

Frisch, munter und auf den lettischen Empfang gespannt, sind wir um ca. 20 Uhr vom Flughafen Tegel in Richtung Riga gestartet.

Aufgrund der Zeitumstellung sind wir erst um halb elf abends in der lettischen Hauptstadt angekommen.

Das Hostel „Friendly Fun Franks“ hat uns sehr positiv überrascht: super nette Leute, 24 h-Bar und ein kostenloses Bier für neue Gäste, so etwas sollte es doch wohl in jedem Hostel geben!



Einige von uns, die durch ihren Hunger getrieben wurden, hat es noch am selben Abend in die Altstadt geführt, während die anderen in

2. Montag, der 02.08.2010

Der erste „richtige Tag“ in Riga begann für die

der Hostel eigenen Karaoke-Bar ihr musikalisches Können unter Beweis gestellt haben. Da unser Zimmer direkt an die Bar grenzte, hatte ich das „große Glück“ diesem Schauspiel auch ungewollt die ganze Nacht beiwohnen zu dürfen. Mein Beschluss steht fest: das nächste Mal werde ich nicht im Bett warten und mich ärgern bis die „Singstar-Nacht“ vorüber ist, sondern einfach mitmachen und mich mit den anderen über die ein oder andere witzige Darbietung amüsieren. Ich kann die nächste Karaoke-Nacht kaum erwarten!



Begrüßungsbier im „Friendly Fun Franks“

Von: Joanna Kolodziej

meisten von uns ziemlich früh und vor allem mit dringendem Bedürfnis nach Kaffee.

Da am Abend zuvor einige von uns in der

Hostel-Bar ausgiebig ihre Gesangskünste bei einer amüsanten Karaokeunde unter Beweis gestellt hatten, trafen wir uns morgens eher unausgeschlafen vor dem Hostel.

Überraschenderweise wurde uns vom Hostel Personal mitgeteilt, dass wir die ganze Woche Frühstück im Hostel bekommen würden. Da man allerdings darauf nicht eingestellt war, wurden wir am ersten Morgen „auswärts“ zum Frühstück eingeladen.

Nach dem wohl leckersten Frühstück der ganzen Woche in einer französischen Bäckerei ging es nach einem kurzen Stop im Supermarkt „Rimi“ (der täglicher Anlaufpunkt zum Wasser kaufen wurde) in die Universität, um dort die lettischen Teilnehmer zu kennenzulernen.

Zuerst stellten wir uns einander in der typischen „Ich heiße ... und freue mich am Seminar teilzunehmen - Runde“ vor und fanden uns dann mit unseren lettischen Partnern für die Gruppenarbeit zusammen – sofern wir einen Partner hatten. Denn zwei unserer deutschen Teilnehmer waren zunächst auf sich allein gestellt, da die lettischen Studenten die Teilnahme am Seminar leider abgesagt hatten.

Überrascht waren wir vor allem von den teilweise sehr guten Deutschkenntnissen der Letten, die sich große Mühe gaben und durch ihre Anstrengungen das Seminar erst ermöglicht haben (denn wir Deutschen lernten in der ganzen Zeit in Riga maximal 2 Sätze auf Lettisch).

Zum Mittagessen ging es ins Lido, in dem wir trotz einiger Sprachprobleme letztendlich alle

satt wurden. Allerdings wurden bereits am ersten Tag Unterschiede zwischen der deutschen und der lettischen Esskultur aufgedeckt, zum Beispiel dahingehend, wie man Schwarzbrot als Nachtisch „tarnen“ kann.

Anschließend genossen wir für ein paar schöne Minuten die lettische Sonne, um ab 14.00 Uhr wieder fleißig die Arbeit an unseren Vorträgen weiterzuführen. Die Partnerarbeit verlief durchweg positiv und mit Unterstützung der Tutoren kamen alle mit ihren Vorträgen gut voran.

Gegen 16.00 Uhr fand eine Führung durch die Universität statt, bei der uns vor allem zwei Dinge sehr beeindruckten: die sogenannte „Strafkammer“ und die Dachterasse der Universität.



Strafkammer in der Universität

Die Strafkammer, so erklärte man uns, war ein recht kleines Zimmer, in das Studenten eingesperrt wurden, die sich nicht an die allgemeinen Regeln der Universität hielten. Während dieser Zeit entstanden in dieser Kammer regelrechte Wandgemälde, die zum

Teil bis heute gut erhalten sind und die Gedanken der eingeschlossenen Studenten widerspiegeln.

Von der Dachterrasse hatten wir einen wunderschönen Blick über Riga und wir genossen das herrliche Wetter und den schönen Ausblick über die Stadt.



Kleine Pause im Park vor der Universität

Danach war unser offizielles Programm des Tages vorbei und die Gruppe teilte sich auf: ein Teil erkundete die Altstadt, während ein anderer Teil die Sonne im Park genoss.

Zum Abendessen wurden wir in ein Restaurant geführt, in dem wir mit den Letten einen schönen Abend verbrachten. Das Dessert wurde für einige von uns zum Highlight der nächsten Tage, denn es gab ein ausgesprochen schmackhaftes Sanddorn Mousse mit Himbeersauce, ganz ohne Schwarzbrot, lecker!

Den Abschluss des ersten Tages bildeten ein bis zwei Bier auf dem Marktplatz, zu dem uns auch ein einzelner tapferer Lette begleitete.

Einige wenige genossen anschließend noch den Blick auf die Altstadt bei einem Spaziergang an der Düne und dann war der erste Tag in Riga auch schon vorbei.

Von: Vera Wahl

3. Dienstag, der 03.08.2010

Wie jeder Tag begann auch dieser relativ früh. Gefühlte 5 Uhr. Als ich auf den Wecker schielte, zeigte er mir jedoch späte 7.15 Uhr an, sodass ich mich nach ergiebigem Schlaf aus dem Bett quälte, um direkt in das Männergemeinschaftsbadezimmer/Dampfbad zu versinken. Im Anschluss ging es dann direkt zum Frühstück.

8.00 Uhr, ich konnte mich nicht recht zwischen

den vielen aufgetischten Sachen entscheiden. Also wählte ich das Einfachste. Weißbrot mit Marmelade und Pulverkaffee. Das ging schnell, macht satt und wach. Der nächste Schritt ging dann über den Marktplatz mit dem einzigartigen Weihnachtsbaum, der mir mit seiner königlich anmutenden Grünplastikschönheit entgegen blickte. Immer noch fasziniert von der Reinlichkeit der Stadt und den wundervollen Parkanlagen erreichte ich 9.00 Uhr die Uni. Dort bearbeitete

ich mit meinem lettischen Partner Andrej's unser gemeinsames Thema, um uns auf unser gemeinsames Referat vorzubereiten. Wir besprachen den Vortrag bis 10.30 Uhr. Damit war der Punkt der Gruppenarbeit auf der Tagesordnung abgehakt. Nun folgte das erste Referat von 11 bis 12 Uhr. Maximilian Müller referierte souverän und das Publikum begeisternd über das Thema „Die Kompetenzverteilung zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten bei der Strafrechtsetzung“.

Danach stand der zweite Höhepunkt an. Mittagessen von 12 – 13 Uhr. Ich hatte eine Frikadelle mit Reis und dazu Pudding. Lecker. Die Restaurantkette, bei der wir aßen, nannte sich Lido. So wie die Kneipe in Kreuzberg. Von 13.30 bis 16.00 Uhr besuchten wir das Zentrum der Beweise der staatlichen Polizei am Rande Rigas. Gleich beim Betreten des 1. Stockwerkes stieg uns ein verdächtig riechender Duft in die Nase. Dieser kam aus dem ersten Bereich, in den wir geführt wurden: das Labor zur Untersuchung von Rauschgift. Uns wurden anhand einschlägiger plastischer Beispiele Substanzen gezeigt, die oft von der Polizei beschlagnahmt werden. Im Nebenraum schließlich konnten wir dann die Wurzel des Geruchs begutachten: Ein paar Kilo Haschisch. Klaren Sinnes verließen wir die Station, um zur nächsten überzugehen: Die Abteilung für Fingerabdrücke. Hier erfolgt die Aufnahme von Fingerabdrücken in das System der lettischen Staatspolizei. Nachdem uns ein kleiner Blick in

die Kartei gewährt wurde und ich mir sicher sein konnte, dass mein Name darin nicht zu finden war, wurden wir zur nächsten Abteilung begleitet. Diese bearbeitet vor allem aufgenommene Telefongespräche und identifiziert mit Hilfe des Stimmenabgleichs die gewünschte Person. Nach einem 30 minütigen Vortrag über die technische Ausstattung und die Spracherkennungsmöglichkeiten folgte die Abteilung für Falschgeld. Dort wurden uns gefälschte Scheine und Münzen präsentiert.



Echt oder gefälscht? Untersuchungsmethoden im Zentrum der Beweise

Die letzte Abteilung war die Waffenkammer – ein schier unerschöpfliches Arsenal an Waffen. Von der kleinkalibrigen Handfeuerwaffe bis zur 12 läufigen 15 mm Hubschraubermaschinenpistole war alles vertreten. Damit endete unser kleiner Ausflug in die Welt der lettischen Staatspolizei. Das nächste woran ich mich erinnern kann ist, dass ich mit den Letten allein in einer Art kleinem Marktkauf stand und wir Bier in Plastikflaschen gefüllt bekamen, an deren Hals ein Tragehenkel befestigt war. 16 Uhr hatte sich die Gruppe gespalten. Na ja, viel mehr hatte ich mich von

der Gruppe abgespalten. Die ging nämlich ins Hostel und ich die lettische Kultur erkunden. So kam es, dass wir uns bis 18 Uhr in einem vom Zentrum etwas weiter abgelegenen Park befanden und hauptsächlich über juristische Themen diskutierten. Als uns die Themen ausgingen, gingen wir bis 19 Uhr in eine Bar namens Rockabilly. Danach ging es auch schon zum Abendessen ins Rock and Riga.



Dort vereinten sich wieder alle und es wurde lautstark und viel gesprochen. Weil ich mich beim diskutieren im Park scheinbar nicht so dumm angestellt hatte, wollten mich die Letten integrieren und gaben mir den Namen Maaris. Das musste natürlich gefeiert werden. Also gingen wir wieder zurück in die Rockabilly Bar. 23 Uhr wechselten ein paar Letten und ich noch einmal die Lokalität, sodass wir dann bis 3 Uhr im La Belle Epoque den frühen Morgen verbrachten.

Von: Sebastian Adamaschek

4. Mittwoch, der 04.08.2010

Am Vormittag stand der Besuch eines Gefängnisses auf dem Programm. Das Vorhaben scheint in Lettland durchaus ungewöhnlich zu sein. Die Justizvollzugsbeamten, die uns durch das Gefängnis führten, konnten sich jedenfalls nicht erinnern, schon einmal eine Gruppe von Studenten zu Gast gehabt zu haben. Das Gefängnis ist ein reines Frauengefängnis und hat derzeit etwa 430 Insassinnen. Es fällt in die mittlere von drei Sicherheitsstufen, die im System des lettischen Strafvollzugs vorgesehen

sind. Wir wurden zunächst durch eine Abteilung für minderjährige Insassinnen geführt. Sie haben die Möglichkeit, sich relativ frei in einem wohnzimmerähnlich eingerichteten Aufenthaltsraum oder auch im Garten zu bewegen. Außerdem steht ein Fitnessraum zur Verfügung. Angegliedert ist eine vergleichsweise freundlich eingerichtete Mutter-Kind-Station, um den Insassinnen Kontakt zu ihren Kindern zu ermöglichen, solange diese noch klein sind. Anschließend bekamen wir eine Abteilung für den Vollzug der Untersuchungshaft und eine Abteilung mit erhöhten Sicherheitsanforderungen gezeigt.

Dort sind die Bedingungen deutlich schlechter. Eine Zelle ist im Regelfall mit sechs Insassinnen belegt. Die klimatischen Verhältnisse sind sehr ungünstig und es gibt nur eng begrenzte Möglichkeiten für einen Aufenthalt außerhalb der Zellen oder im Freien. Die Insassinnen haben die Möglichkeit, im Rahmen des Strafvollzugs eine Ausbildung zur Schneiderin, Köchin oder zur Friseurin zu machen. Die Ausbildungsstätten scheinen recht gut ausgestattet. Auch die Verpflegung der Gefangenen ist vergleichsweise gut, wie uns die Teilnehmer mitteilten, die sich getraut haben, davon zu probieren. Zum Abschluss wurde uns Gelegenheit gegeben, Fragen zu stellen. Die Vollzugsbeamtin erklärte unter anderem, dass das Gefängnis von norwegischen Wohlfahrtsverbänden finanziell unterstützt wird. Dies ermöglichte in einigen Bereichen eine gute Ausstattung. Insgesamt hinterließ der Besuch des Gefängnisses ein gemischtes Bild. Es blieben sowohl einige Eindrücke von kritikwürdigen Umständen als auch solche, die ein besseres Bild gezeigt haben, als viele vorher erwartet haben. Zurück in der Stadt erwartete uns ein Mittagessen in einer Pelmeni-Bar. Das sind Teigtaschen, die man mit unterschiedlichen Füllungen oder frittiert bekommen kann und in Lettland eine sehr verbreitete Mahlzeit sind. Wie in den meisten osteuropäischen Ländern ist man auch hier der Meinung, diese Speise erfunden zu haben. Einer der deutschen Teilnehmer machte dagegen geltend, aus sicherer Quelle zu wissen, dass Pelmeni ihren

Ursprung in China haben. Im Rahmen des Seminars wurde zunächst der Besuch des Gefängnisses am Vormittag besprochen. Bedenken wurden dahingehend geäußert, dass solche Besuche die Privatsphäre der Gefangenen berühren und die Begegnung nicht gleichberechtigt stattfindet. Auf der anderen Seite wurde die Funktion hervorgehoben, mit solchen Besuchen - jedenfalls in einem kleinen Rahmen - dazu beizutragen, Kontakt der Gefangenen nach außen herzustellen und letztlich auch eine gewisse öffentliche Kontrolle zu gewährleisten. Nicht zuletzt ist es schwer, sich eine Meinung zu einer wünschenswerten Ausgestaltung des Strafvollzugs zu bilden, wenn man sich davon nicht auch vor Ort ein Bild macht. Bei der Frage, wie eine solche Ausgestaltung aussehen könnte, gingen die Meinungen auseinander. Es wurde einerseits die Erforderlichkeit der Freiheitsstrafe anerkannt und die Verwirklichung von Gerechtigkeitsvorstellungen sowie Präventionszwecke als Aufgaben des Strafvollzugs genannt. Auf der anderen Seite wurde überlegt, wie weit man bei der Verbesserung der Vollzugsbedingungen und Integrationsbemühungen gehen kann, ohne diese Zwecke zu unterlaufen. Der erste Vortrag des Tages behandelte das Verfahren der Rechtsetzung auf europäischer Ebene und die Frage, ob unter dem Gesichtspunkt des Demokratieprinzips mit dem Vertrag von Lissabon Fortschritte erreicht worden sind. Der

zweite Vortrag widmete sich im Anschluss der Frage, mit welchem Modell die Kompetenzverteilung zwischen den Mitgliedstaaten und der Europäischen Union im Bereich des Strafrechts am besten erfasst werden kann. Die Freizeit, die sich an das Seminar anschließt, wurde von den meisten zur Erledigung kleinerer Einkäufe genutzt. Außerdem hatten viele noch nicht damit begonnen, Postkarten zu schreiben, was jetzt nachgeholt wurde. Zum Abendessen ging es in den Freizeitpark „LIDO“. Es gab dort eine unfassbar große Auswahl an Speisen, mehr als 500 verschiedene Gerichte sollen im Angebot sein. Als Zutaten werden nur lettische Erzeugnisse verwendet, allerdings wird auf touristische Gewohnheiten Rücksicht genommen. Die Budget-Vorgabe wurden aus Anlass dieser einmaligen Gelegenheit großzügig angehoben. Ein Investitionsrahmen von 6,50 Lati gewährleistet, dass wir die breite Auswahl des Schlemmerparadieses nicht nur bestaunen mussten, sondern auch tatsächlich daran teilhaben konnten. Bei vielen überstieg die erworbene Menge an Speisen jedoch den erwarteten Bedarf bei weitem, weshalb anschließend im Park noch etwas ausgeruht werden musste.



Am Abend wurde das Rigaer Nachtleben erstmals etwas eingehender erkundet. Zunächst besuchten wir die „Skybar“, von der aus man einen fantastischen Blick über das abendliche Riga hat.



Blick auf Riga aus dem 26. Stock der Skybar

Im Anschluss schauten wir noch im „Cuba“ vorbei, das in der Altstadt liegt. Die Musik begann dort mit einigen Salsa-Rhythmen und ging dann in typische Clubmusik über.

Von: Stefan Zimmermann

5. Donnerstag, der 05.08.2010

Der erste Fensterblick an diesem viel zu frühen Morgen ließ nicht viel Gutes erahnen. Wolken und Dauerregen. Dabei war es doch der erste Tag mit viel freier Zeit. Doch schon nach den ersten Schritten auf der Straße war eindeutig, dass sich die Letten von schlechtem Wetter nicht abschrecken lassen. Highheels und Minis as usual! Dieser Optimismus steckte an.

Nachdem sich alle Studenten in der Uni eingefunden hatten, konnte der Vortrag über den Europäischen Gerichtshof und den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte beginnen. Im Anschluss daran fand ein sehr angeregter Austausch über die Existenz des EGMR neben dem EuGH statt. Fast alle Teilnehmer hatten heute am dritten Vortragstag ihre anfängliche Scheu verloren und brachten ihre Ansichten ein. Es ist unglaublich wie schnell die Zeit vergehen kann in einer interessanten Diskussion.

Am späten Vormittag wurden wir dann am lettischen Supreme Court erwartet. Die Teilnehmer löcherten unsere Begleiterin so sehr mit Fragen, dass die Führung ganze eineinhalb Stunden länger dauerte als geplant. Die abwechslungsreiche Geschichte des lettischen höchsten Gerichts zwischen lettischer Unabhängigkeit, deutscher und russischer Besatzung, sowjetischem Einfluss und letztendlich dem Zusammenbrechen der SU zog die Anwesenden in ihren Bann. Persönliche

Schicksale der lettischen Richter, die immer wieder vor den russischen Machthabern flüchten mussten, aber auch der ständige Wechsel der Rechtsgrundlagen im 21. Jahrhundert waren nur eine Konsequenz aus der wechselhaften Geschichte des Supreme Courts. Besonders erstaunt waren die deutschen Studenten mit welchem Stolz die Letten über Tatsachen erfüllt waren, die in Deutschland als Selbstverständlichkeit wahrgenommen werden. So ist in Lettland zum Beispiel erst 2004 die Verwaltungsinstanz am Obersten Gerichtshof eingeführt worden. Dies ließ bewusst werden, dass die garantierten Rechtsgrundsätze, das Prinzip, dass in Deutschland jede Rechtsverletzung auch von staatlicher Seite, selbstverständlich eingeklagt werden kann, nicht gottgegeben ist. Einen ungewohnten Eindruck hinterließ auch die Tatsache, dass eingebettet in die Hauptgerichtssäle und Richterbüros die lettische Regierung ihren Sitz gefunden hatte. Die Frage der Gewaltenteilung wird im verschuldeten Lettland wohl unter etwas pragmatischeren Gesichtspunkten ausgelegt.



Gruppenfoto vor der lettischen Justitia

Zum Mittagessen ging es dann durch den Stadtteil 'Central', der von Jugendstilvillen in imposanter Ausführung geprägt ist. Die Erwartungen stiegen mit jedem der prachtvollen Gebäude an unserer Mittagslunch. Man sah sich schon zwischen Botschaftergattinnen und Wirtschaftsbossen speisen. Doch dann überquerten wir die Tramschienen und kamen dem Hafen näher. Abgebrannte Baracken und ausgeschlachtete Boote. Waren wir schon wieder in Berlin? Wir erreichten ein leeres Hausboot und stiegen in seinen Rumpf. Was uns dort erwartete war feinste lettische Atmosphäre. Es gab Eintopf und Kartoffeln mit Fleisch, dazu Kefir mit Kompott (lettisches Getränk aus verdünnter Marmelade). Überall kleine Vasen und selbst gewebte Deckchen. Außerdem roch es wie bei Oma in der Küche. Man musste sich einfach wohl fühlen. Am Nachmittag gab es zum ersten Mal freie Zeit in Riga. Alle strebten in unterschiedliche Richtungen um auch die Stadt endlich auf eigenen Faust zu erkunden. Viele

ließen sich vom lettischen Teilnehmer Janis das Jugendstilviertel genauer zeigen, da es vergleichbar prunkvolles in Berlin kaum zu finden gibt.



Manche mussten einfach den verpassten Schlaf der letzten Nächte nachholen oder endlich ihre Einkäufe an lettischen Lebensmitteln erledigen. Andere suchten nach Kaffee und Kuchen oder einem kühlen Bier.

Zum Dinner fanden wir uns alle wieder im Biergarten ein. Der Anlass war ein Gedenkabend für Herrn Professor Krauß, der das Netzwerk Ost- West 1991 mitbegründet hat und vor kurzer Zeit plötzlich verstorben ist. Zu diesem Abend wurden wir von Herrn Pastille zum Essen und Trinken eingeladen. Auch Herr Pastille hat das Projekt von studentischer Seite von Beginn an begleitet und kannte Professor Krauß daher sehr gut. Das Prinzip des Professors sei es gewesen die Studenten zum Diskutieren anzuregen und er hätte es gerne gesehen, wenn dies in geselliger Runde unter unterschiedlichen Nationalitäten stattfand. Dieser Gedanke wird mit dem Netzwerk Ost-West weitergetragen. Wir möchten Professor

Krauß und Herrn Pastille für diese Möglichkeit danken.



Von: Antonia Nienaber

6. Freitag, der 06.08.2010

Am Freitag begannen wir das Seminar mit einem Vortrag zum Thema „Das Bundesverfassungsgericht“. Danach fuhren wir mit dem Bus der Linie 1 etwa eine Stunde bis zum „Ethnographischen Freilichtmuseum Lettlands“, wo wir einen Einblick in die Geschichte des ländlichen Lebens der Letten bekamen. Die Museumsführerin war eine nette Frau, die uns mit sehr viel Liebe in allen Einzelheiten die Geschichte der ausgestellten Gebäude erklärte und unsere Fragen geduldig beantwortete.

So sahen wir Gegenstände aus dem Alltag und der Arbeit sowie Einrichtungsgegenstände, die charakteristisch für die jeweilige Epoche, die Region und die Tätigkeit des Hausherrn und seiner Familie sowie Angestellten waren. Außerdem lernten wir, dass die Gebäude nach den kulturhistorischen Landschaften, aus denen sie stammen, gruppiert sind. Zum Museum

gehört auch ein kleines Restaurant, in dem typisch lettische Gerichte angeboten werden. Dort aßen wir zu Mittag.



Freilichtmuseum

Nach einer kurzen Pause im Hostel waren wir wieder unterwegs. Dieses mal führte uns Janis, einer der lettischen Teilnehmer, durch die Altstadt Rigas. Wir besuchten ausgewählte Gedenkstätten, wie beispielsweise, die Freiheitsstatue, das Schwarzhäupterhaus und die Jakobskirche. Nach der lehrreichen Führung gingen wir zum Abendessen in die „Bombardier

Bar“. Die gute Musik sorgte für gute Laune und bereitete uns gut auf unsere anschließende Diskotour vor. Zum Abschluss des Tages gingen

wir alle gemeinsam in die Radio Bar, um dort tanzend den Freitagabend zu genießen.

Von: Maria Todorova

7. Samstag, der 07.08.2010

Nach einer kurzen Nacht und einem schnellen Frühstück trafen wir uns vor dem nächstgelegenen Supermarkt, um Proviant einzukaufen. Es schien ein heißer, sonniger Tag zu werden und der Ausflug zum Strand konnte stattfinden. Vom Hauptbahnhof legten wir die Strecke Riga-Jurmala in etwa 45 Minuten zurück.



Jurmala heißt übersetzt „Meerseite“, sprich Küste. Die Stadt erstreckt sich gefühlte Kilometer an einem wunderschönen, weißen Sandstrand und wird ihrem Namen somit voll gerecht.



Der Sandstrand von Jurmala

Wir genossen die Erfrischung, welche uns die Baltische See bot, da es inzwischen bestimmt 35° heiß war. Während die meisten gemütliches Sonnenbaden gepaart mit Musik hören oder Bücher lesen betrieben, riskierten manche von uns, trotz großer Hitze, den Fußbeziehungsweise Volleyball zu jagen. Am frühen Abend traten wir nach einem entspannten Strandtag die Rückreise an. Zum Abendessen war ein Besuch in dem italienischen Restaurant „del Popolo“ geplant. Nach vorzüglicher Pizza und Pasta bereitete sich die Gruppe auf die obligatorische Partynacht vor, zumal es ja unser letzter Abend in Riga war. Einige von uns mussten aufgrund der starken Sonne am Tage frühzeitig ins Hostel zurückkehren. Die Gruppe feierte jedoch in den Clubs der Altstadt.

Von: Florian Anger

8. Sonntag, der 08.08.2010

Heute hieß es: Goodbye Riga, hello Berlin!

Der Tag begann für alle mit einem – relativen – kulinarischen Höhepunkt: Dank Florians und Marias Einsatz konnten wir zur Abwechslung mal leckeres Rührei zum Frühstück genießen. Danach hieß es sowohl für die deutschen als auch für die lettischen Teilnehmer Koffer packen, denn heute sollte es (wieder) nach Berlin gehen. Im Laufe des Tages konnten noch letzte Einkäufe erledigt und Mitbringsel (z. B. Pralinen, Brot, Likör, Schuhe) besorgt werden – in den großen Markthallen von Riga oder den vielen Geschäften, die auch am Sonntag geöffnet haben.



Das Ave Luna wartete sodann mit dem nächsten Leckerbissen auf und machte uns den Abschied von Riga richtig schwer: Das vorzügliche Mittagessen wurde gekrönt von einem äußerst leckeren Sorbet in verschiedenen Sorten.

Anschließend holten wir dann unsere Koffer im Hostel ab und fuhren mit dem Bus zum Flughafen. Obwohl wir uns erst ein wenig wunderten, ob uns das Flugzeug mit dem Aufdruck Adria Airways wohl auch wirklich nach Berlin bringen würde, landeten wir um kurz nach 19 Uhr heil in Tegel.

Die lettischen Teilnehmer erkundeten nach dem Einchecken im Hostel in der Mohrenstraße noch abends das Berliner Treiben und erfüllten sich den schon in Riga geäußerten Wunsch, einen Döner zu essen.

Von: Kathleen Wolter

II. Tagesberichte Berlin

1. Montag, der 09.08.2010



Die neue Seminarwoche in Berlin wurde eingeläutet durch einen Vortrag von Herrn Prof. Dr. Martin Heger. Er referierte über eines seiner Forschungsgebiete: das Europäische Strafrecht. Passend zu unserem Seminar sprach er über „Das Europäische Strafrecht nach dem Vertrag von Lissabon“. Neben interessanten neuen Aspekten erhielten wir eine Einschätzung des status quo des Europäischen Strafrechts aus der Sicht eines Professors.

Anschließend ging es zum Mittagessen in die „Übergangsmensa“ auf dem Humboldt-Campus. Da auch in Berlin das Wetter mitspielte, war erfreulicherweise ein Essen auf der Terrasse möglich.

Den ersten „studentischen“ Vortrag der Woche hielten Maria und Aleksejs. Sie hatten sich mit den „Europäischen Institutionen zur Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität“ befasst.

Nach einer Pause setzten Antonia und Gints die

Vortragsreihe fort. „Straftaten gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union“ stellte deren Thema dar.

Zu Abend gegessen wurde im „Va Piano“, einer Pizza-Pasta-Bar, ganz in Uninähe.

Den Abschluss des Tages bildete der Besuch des Deutschen Bundestages. Die Führung durch das sehr geschichtsträchtige Gebäude war äußerst interessant und erlaubte sehr spannende Einblicke.



Plenarsaal Bundestag

Der Besuch endete mit dem Erkundschafte der gläsernen Bundestagskuppel. Sie bot einen tollen Rundblick über die Hauptstadt. Dies stellte vor allem für unsere lettischen Gäste eine gute Gelegenheit dar, sich einen Überblick zu verschaffen.

Ein durchaus gelungener Start in die Berliner Seminarwoche!

Von: Joanna Bakowska

2. Dienstag, der 10.08.2010

Dienstag, der 10.08.2010, begann gegen 10:15 Uhr mit einem (1.) Vortrag von Anneke Petzsche zum Thema „Der Kampf gegen den Terrorismus und die Organisierte Kriminalität“. Daraufhin unternahm die Gruppe nach einem Mittagessen ab 12:15 Uhr eine (2.) Universitätsführung, geleitet von Raphaela von der Universitätsverwaltung.

Anschließend besuchten wir ab 14 Uhr das (3.) Bundesministerium der Justiz und erhielten dort eine Führung durch das Gebäude.

Der Tag klang dann ab 19:00 Uhr im Restaurant „Il Ritrovo“ in Berlin Friedrichshain aus.

1. Vortrag und Diskussion

Durch die Anschläge vom 11. September 2001 sowie die die Bombenanschläge von Madrid (2004) und London (2005) gerieten Terrorismus und Organisierte Kriminalität wieder stärker in das Bewusstsein der Öffentlichkeit. Beide Problemkomplexe erfordern zur wirksamen Bekämpfung eine grenzüberschreitende, effektive Zusammenarbeit der Beteiligten. Maßnahmen in diesen Bereichen zugunsten der Sicherheit, wirken jedoch regelmäßig freiheitseinschränkend, weshalb sie einer kritischen Beobachtung bedürfen.

Eine wasserfeste, allgemeine Definition beider Begriffe ist schwierig, bisweilen nicht möglich. Die gängigen Definitionen von Terrorismus sowie Organisierte Kriminalität zeichnet dabei sowohl die Begehung von Straftaten (sog.

objektives Element) als auch das Ziel der Einschüchterung oder Destabilisierung bzw. ein persönliches Machtstreben (sog. subjektives Element) aus.

Terrorismus und Organisierte Kriminalität sind seit dem Vertrag von Amsterdam zunehmende Bedeutung auf EU-Ebene zugekommen, dabei hat seit dem 01.12.2009 Artikel 83 Absatz 1 AEUV besondere Bedeutung: Durch Richtlinien können Mindestvorschriften zur Festlegung von Straftaten und Strafen in Bereichen besonders schwerer Kriminalität erlassen werden. Das Bundesverfassungsgericht fordert eine besonders restriktive Auslegung dieses Artikels.

Der Rahmenbeschluss 2008/919/JI zur Terrorismusbekämpfung wurde mit dem §89a-c StGB ins deutsche Recht transformiert. Verlagerte schon der Rahmenbeschluss die Strafbarkeit vor in das Vorbereitungsstadium, ergeben sich bei der deutschen Umsetzung weitere Probleme mit Rechtsgrundsätzen wie dem Verhältnismäßigkeitsprinzip, dem Schuldprinzip oder dem Bestimmtheitsgrundsatz. So ist die Vorverlagerung der Strafbarkeit in den deutschen Straftatbeständen teilweise noch weiter ausgeprägt als im Rahmenbeschluss, auch wird mit dem unbestimmten Rechtsbegriff „sonstige Fertigkeiten“ (§89a Absatz 2 Nr. 1 StGB) gearbeitet. Durch entsprechende Änderungen in der StPO können sich daraus schneidige Ermittlungsbefugnisse der Staatsanwaltschaft bei bloßem Verdacht des

Terrorismus oder der Organisierten Kriminalität ergeben.

Die Diskussion ergab, dass sich der nationale Gesetzgeber bei der Umsetzung von Richtlinien in einer vorteilhaften Position befindet: Statt problematische Abschnitte eines Rahmenbeschlusses bewusst restriktiv umzusetzen wird teilweise noch stärker in die Freiheit eingegriffen indem das Potenzial einer Richtlinie ausgenutzt wird. Darüber hinaus ist ein kritisches Verhältnis zu freiheitseinschränkenden Maßnahmen auch in anderen Bereichen festzustellen, z.B. im Bereich des Datenschutzes im Zusammenhang mit der Diskussion in und außerhalb des EU-Parlaments um das Swift-Abkommen. Auch wurde das Augenmerk auf einen möglichen und von der Generalbundesanwältin Monika Harms geforderten Straftatbestand „Terrorist sein“ gelenkt und kritisch bemerkt, dass hierbei die Schwelle vom Handlungsstrafrecht hin zum Gesinnungs- bzw. Eigenschaftsstrafrecht überschritten werden würde. Gerade diese Gefahr besteht ebenfalls bei der Entwicklung von Vorschriften gegen Organisierte Kriminalität und Terrorismus.

2. Universitätsführung



Die Führung begann im Hof zwischen der Eingangshalle der HU und der Straße Unter den Linden. Das Gebäude der Humboldt Universität wurde ab 1749 im Auftrag Friedrichs II. als Palais und damit als Teil des Forum Fredericianum erbaut. Als Friedrich-Wilhelm-Universität begann darin 1809 mit 252 Studenten der Lehrbetrieb unter den Maximen der Einheit von Lehre und Forschung sowie der Unabhängigkeit der Forschung und Lehre vom Staat.

Zweite Station war der Eingangsbereich der Universität, wo betont wurde, dass der dortige Marmor zwar aus demselben Steinbruch wie der Marmor aus der Reichskanzlei des Deutschen Reiches, nicht aber aus der „Alten Reichskanzlei“ selbst stamme. Außerdem wurden die Feuerbachthese aus den 50er Jahren sowie die Schilder „Vorsicht Stufe“ angesprochen.

Daraufhin wurden der Senatsaal und das Audimax besucht. Auffällig und besonders interessant waren dabei zwei Punkte: Erstens, die drei verschiedenen, farbigen Fenster von Walter Womacka im Treppenhaus vor dem Audimax. Von links nach rechts zeigt das erste den Menschen und die Natur, das zweite den Menschen und die Wissenschaft und das dritte den Menschen und den Kosmos. Zweitens, die zwei Flügel des Hauptgebäudes in Richtung Dorotheenstraße, die den Hof der Uni seitlich eingrenzen: Diese wurden in den Jahren zwischen 1913 und 1920, also während des Ersten Weltkriegs, angebaut, sodass die Uni

seither aus der Luft betrachtet wie ein „H“ aussieht. Die Führung endete im Hof beim Mensazelt.

3. Bundesministerium der Justiz



Der Besuch des BMJ begann mit einem Vortrag von Herrn Dr. Herrfeld zum Vertrag von Lissabon und dessen Auswirkungen auf das Strafrecht. So räume der Vertrag von Lissabon dem Prinzip der gegenseitigen Anerkennung justizieller Entscheidungen einen Vorrang gegenüber einer Harmonisierung ein; ähnliches sei auf nationaler, deutscher Ebene ab 1871 praktiziert worden. Besondere Bedeutung sei der Annexkompetenz aus Artikel 83 Absatz 2 AEUV beizumessen, die ihrerseits eine zunehmende Entwicklung eines europäischen Strafrechts erlaube. Interessant sei ebenfalls die mögliche praktische Bedeutung der Notbremse aus Artikel 83 Absatz 3 AEUV in der Zukunft. Als problematisch wurde auch hier der deutsche Richtervorbehalt im Spannungsfeld gemeinsamer, europäischer Zusammenarbeit herausgearbeitet: So reiche es im europäischen

Ausland eben oft aus, dass Polizeibeamte z.B. eine Hausdurchsuchung anordnen. Werden deutsche Behörden dann um Kooperation gebeten, verlangen diese ihrerseits eine – oft nicht vorliegende – richterliche Anordnung, was dann aber einerseits dem Gedanken der gegenseitigen Anerkennung widerspricht, andererseits dem Bürger einen höheren Freiheitsschutz gewährleistet.

Anschließend wurden wir von Frau Teschke durch das Gebäude geführt. Sie erzählte, dass das BMJ 1875 als Reichsjustizamt gegründet und in der Weimarer Republik zu einem Ministerium aufgewertet wurde. Sein Sitz war ab 1949 die Rosenburg in Bonn, seit der Wiedervereinigung befindet es sich zwischen Gendarmenmarkt und Hausvogteiplatz. Interessant war vor allem, dass ein bedeutender Teil der Wende-Geschichte im Areal des heutigen BMJ selbst geschrieben wurde: So befand sich dort das Presseamt der DDR, in welchem am 9. November 1989 Günther Schabowski die sofortige Wirkung des neuen DDR-Reisegesetzes verkündete und den Fall der innerdeutschen Grenze einleitete. An dieses Ereignis erinnert eine Installation des Künstlers Ulrich Schröder im Eingangsbereich.

Von: Philip Niemann

3. Mittwoch, der 11.08.2010

11:00 Brunch

Um 11:00 haben wir uns im Wirtshaus Hasenheide getroffen, wo wir gefrühstückt haben. Das Wetter war ziemlich schlecht, es regnete, aber trotzdem hatten wir gute Laune. Nach zwei wunderschönen Stunden sind wir nach Hause gefahren.

13:00-16:00 Freizeit

Die nächsten drei Stunden hatten wir Freizeit.

16:00-18:00 Unterwelten

Um 16:00 haben wir uns vor der Universität getroffen und sind zum Gesundbrunnen gefahren, um die Berliner Unterwelten zu besuchen. Dort hatten wir eine Tour vom Flakturm zum Trümmerberg.



Berliner Unterwelten

Alles war sehr interessant und wir waren sehr fasziniert. Wie unser Begleiter uns erzählte, hat man im September 1940 auf persönlichen Befehl Hitlers mit der Planung von Flaktürmen begonnen, die – mit schweren Flakgeschützen bewaffnet – den Berliner Innenstadtbereich

gegen Bombenangriffe schützen sollten. Zwischen Herbst 1940 und Frühjahr 1942 entstanden in Berlin drei Flakturmpaare, eines davon im Volkspark Humboldthain. Die Bunker hoben sich mit Abmessungen von ca. 70 mal 70 Metern Seitenlänge und einer Höhe von rund 42 Metern monströs von ihrer Umgebung ab. Unter den meterdicken Stahlbetondecken fanden tausende Zivilisten bei den Bombenangriffen Schutz. In der Nachkriegszeit wurden die Flaktürme von den Alliierten gesprengt. Die Nordseite des Geschützturms im Humboldthain blieb nur deswegen erhalten, weil die nahegelegenen Gleisanlagen der Eisenbahn nicht durch die Sprengung beschädigt werden durften.

Bis 1950 wurden im Humboldthain etwa 1,4 Millionen Kubikmeter Schutt abgekippt. Es entstanden zwei Trümmerberge, die Bunkerruinen wurden dadurch weitgehend überdeckt. Seit April 2004 gibt es Führungen durch die Flakturmruine im Volkspark Humboldthain. Bei diesem etwas abendteuerlichen Rundgang werden vorerst zwei der insgesamt sieben Geschosse der größten noch existierenden Bunkeranlage Berlins gezeigt. Frei tragende Abdeckungen und Brücken bieten schwindelerregende Blicke in die Tiefe. In tausenden von Arbeitsstunden wurden bisher über 1.600 Kubikkilometer Trümmerschutt bewegt und zugleich ein bedeutendes Winterquartier für Fledermäuse ausgebaut. Nach zwei hochinteressanten Stunden sind wir zur Oranienburger Straße

gefahren.

18:00-19:00 Abendessen

Um 18:00 dinierten wir in einem japanischen Restaurant. Wegen der „Happy Hour“ haben wir die doppelte Portion Sushi bekommen. Alles war sehr lecker.

19:30 „Don Juan“ im Hexenkessel

Der „Hexenkessel“ ist ein kleines Hoftheater in Berlin-Mitte. Dort haben wir das Theaterstück „Don Juan“ gesehen. Diese Vorstellung war sehr interessant und die Schauspieler haben einfach super gespielt.

Jede Zeit, jede Epoche, hatte ihren Don Juan, den Rebellen, der gegen die herrschenden Konventionen und Glaubensgrundsätze verstieß. Was Don Juan aber, wohl auch im Sinne Molières, zu einer aufklärerischen Gestalt macht, ist seine Aufrichtigkeit. Sei es Verblendung oder erotomane Egomanie, Don

Juan macht uns und sich nichts vor. Er liebt sie alle, für jenen einen Augenblick, aus tiefster Sinnlichkeit, auch er ist nur von Sehnsucht angetrieben. Er würde keiner Frau das Recht verwehren, ihn zu lieben.



Theaterstück „Don Juan“ im Hexenkessel

Ich kann sagen, dass „Don Juan“ das Highlight des Tages war.

Von: Zura Karaulashvili

4. Donnerstag, der 12.08.2010

Am Donnerstag den 12. 08. 2010 startete das Programm um 10 Uhr wie üblich mit einem Vortrag. An diesem Tag waren Sebastian und Andrejs mit dem Thema: „Die Bekämpfung der sogenannten Cyberkriminalität“ an der Reihe. Im Anschluss an die obligatorische Diskussion in der Seminargruppe, folgte um 11.15 Uhr, etwas verfrüht, das Essen in der Mensa der Humboldt-Universität. Als nächster Programmpunkt stand um 12 Uhr ein Vortrag von Frau Bettina Rauch-Schulz vom

Landeskriminalamt Berlin (LKA) auf der Tagesordnung. Gestärkt und voller Erwartungen folgten wir den Ausführungen der Referentin, die uns mit ihrer offenen und freundlichen Art einen interessanten Einblick in die praktische Arbeit der Polizei, mit ihren Vor- und Nachteilen, nach dem Vertrag von Lissabon gab. Die folgende Diskussion erstreckte sich von der organisierten Kriminalität in Berlin (kriminelle Familienstrukturen in Berlin, Drogenhandel etc.) über eine kurze Stellungnahme zur Zusammenarbeit der deutschen und polnischen Polizei im Bereich der KfZ-Verschlebung nach

Osteuropa. Gegen 14 Uhr, nach zwei Stunden aufmerksamen Zuhören und Diskutieren, wurde uns Seminarteilnehmern eine ausgiebige Freizeit gewährt. Von 14 bis 18 Uhr hatten wir nun die Möglichkeit individuellen Interessen nachzugehen. Die lettischen Teilnehmer nutzen die Gelegenheit und erkundeten die Sehenswürdigkeiten der Hauptstadt oder suchten die unzähligen Einkaufsmöglichkeiten rund um den Kuhdamm oder den Alexanderplatz auf. Viele deutsche Studenten verbrachten die freien Stunden zu Hause oder nutzen die Zeit um vernachlässigte Besorgungen zu erledigen.

Um 18.30 Uhr hieß es dann wieder: Abendessen. Hungrig trafen wir uns in der Oranienburger Straße im Stadtteil Mitte, um unsere leeren Mägen im Aarti, einem indischen Restaurant, zu füllen. Während draußen ein beachtlicher Regenschauer über Berlin hinwegzog, beobachteten wir die mit Regenschirmen vorbei eilenden Passanten und genossen in einer gemütlichen Atmosphäre die indischen Gaumenfreuden. Den Abend ließen wir sodann mit einem Besuch der Museumsinsel ausklingen.



Dabei stand es den Teilnehmern frei, welches der vielen Museen sie besichtigen wollten. Ein Teil der Gruppe entschied sich für das Pergamonmuseum und seine beachtliche Antikensammlung. Unter anderem beherbergt das Museum auch noch eine Ausstellung zur islamischen Kunst und das vorderasiatische Museum. Der andere Teil verbrachte die Zeit in der Alten Nationalgalerie und sah sich die ausgestellten Gemälde und Skulpturen des 19. Jahrhunderts an. Um 21.30 Uhr war das Tagesprogramm vollends ausgeschöpft und der offizielle Teil beendet. Viele der fleißigen Teilnehmer sehnten sich an diesem verregneten Abend nur noch nach einem heißen Tee zu Hause. Einige hartnäckige Studenten verabredeten sich allerdings noch auf ein gemütliches „Feierabendbier“.

Von: Margarita Belovizkij

5. Freitag, der 13.08.2010

Bevor wir am Freitag mit dem letzten Teil des

Seminars anfangen, gab es Kuchen, den Stefan anlässlich Gints' Geburtstag mitgebracht hatte.

Gestärkt folgte dann der letzte Studenten-

Vortrag: Thema Nr. 10: Die Zukunft des Strafrechts in Europa von Vera.



Im Anschluss an den Vortrag und die Diskussion ging es darum, die einzelnen Seminar-Themen noch einmal aufzugreifen, um so die wichtigsten Aspekte zu beleuchten. Der Grundgedanke des Seminars war das Verhältnis zwischen der 'staatlichen Gewalt', bzw. der Schaffung von Sicherheit einerseits und den Freiheiten des einzelnen Bürgers andererseits. Im Seminar herausgearbeitet wurde, dass ein Übergewicht auf der Seite der Sicherheit zu verzeichnen ist. Und kritisch hinterfragt werden muss, ob dieses Übergewicht nicht eher negativ zu bewerten ist. Um einen Ausgleich zu schaffen könnten z.B. formale Vorgaben gemacht werden, um eine stärkere Demokratisierung des Verfahrens bzgl. Öffentlichkeit, unabhängige Kontrolle und Transparenz zu erreichen. Bei diesem „Demokratiedefizit“ hat auch der Lissabon-Vertrag angesetzt.

Vor dem Mittagessen gab es noch eine Feedback-Runde, die auf lettischer und auf deutscher Seite durchweg positiv ausfiel. Wie schon an den anderen Seminartagen wurde in der Mensa gegessen. Diesmal aber in der Mensa-Nord, was für ein Abwechslung sorgte und es den lettischen Teilnehmern auch erlaubte

die eine oder andere Spezialität – wie z.B. Germknödel - zu probieren. Nach dem Mittagessen gab es bis 16.00 freie Zeit. Anschließend versammelten wir uns in der Niederkirchnerstraße zwischen Martin-Gropius-Bau und dem ehemaligen Preußischen Landtag zur Stadtführung, bei der auch die Berliner Teilnehmer noch dazu lernen konnten. So wurde uns die Anekdote des „Maier-Hauses“ erklärt, die auf ein Interview von Göring mit einem amerikanischen Journalisten zurück zu führen ist, in dem Göring sagte, dass er Maier genannt werden solle, wenn englische Bomben auf Deutschland fielen.

Die Führung ging dann an der ehemaligen Reichskanzlei vorbei, über den Gendarmenmarkt, den Bebelplatz und führte uns zuletzt zum Lustgarten wo sie auch endete.



Von dort aus ging es mit einem stark überfüllten Bus mit typisch berlinerischem Bus-Fahrer weiter zum schwäbischen Restaurant, was auch den letzten Teil des offiziellen Programms des Seminartages darstellte. Im Anschluss fuhren die meisten zwar nach Hause oder in die

Jugendherberge – aber eher um sich kurz auszuruhen. Für den Abend war noch vorgesehen sich in Kreuzberg zu treffen und

dort gemeinsam den Geburtstag von Gints zu feiern ...

Von: Maximilian Müller

6. Samstag, der 14.08.2010



Brachiosaurier im Naturkundemuseum

Leider musste der geplante Tag am See ausfallen. Der Regen machte uns einen Strich durch die Rechnung. Als Alternativen standen einerseits eine Ausstellung über die Geschichte der parlamentarischen Demokratie in Deutschland, sowie ein Besuch im Naturkundemuseum auf dem Programm. Während sich vor allem die Letten für die Ausstellung im Deutschen Dom erwärmen

konnten, besuchte eine kleinere Gruppe das Naturkundemuseum. Dem Wetter geschuldet ist es dort brechend voll gewesen. Besonders beeindruckend war das vollständig erhaltene Skelett eines Brachiosauriers, aber auch die Mineraliensammlung war ein Blickfang.

Am frühen Nachmittag ging es spontan und erneut in das „Va Piano“ zum Mittagessen. Der weitere Nachmittag stand zur freien Verfügung. Manche waren shoppen, andere schlafen.

Um 19:00 trafen wir uns im arabischen Restaurant „Baraka“, welches uns mit seiner Atmosphäre und gemischten Platten erfreute. Nach dem Essen tranken wir in einer naheliegenden Bar ein paar Cocktails, um anschließend größtenteils in das „Lido“ zu gehen. Dort fand an diesem Abend eine BalkanBeats-Party statt. Die Schlange in der wir knapp zwei Stunden warteten, deutete es schon an: es wurde eine lange, laute und tanzwütige Nacht.

Von: Florian Anger

7. Sonntag, der 15.08.2010

Leider ist er nun doch gekommen, der letzte Tag. Aber dieser Gedanke sollte uns nicht den

Tag verderben, denn ein Besuch des prachtvollen Sommerschlusses von Friedrich dem Großen in der schönen Stadt Potsdam stand bevor. Unsere liebgewonnenen lettischen

Freunde wurden von Florian, der sich besonders in den letzten beiden Abenden als herausragender Entertainer herausgestellt hat, vom Hostel abgeholt und nachdem auch die deutschen Teilnehmer zugestoßen sind, zur Regionalbahn gebracht. Auf dem Weg nach Sanssouci, was aus dem französischen übersetzt „ohne Sorgen“ heißt, zeigten sich auch schon die ersten Sorgen, denn das Wetter für den heutigen Tag, welches von der Vorhersage als kalt und regnerisch beschrieben wurde, war sehr sonnig und warm, wodurch dem einen oder anderen aufgrund seiner herbstlichen Bekleidung auch sehr warm wurde. Aber zum Glück blieben dies unsere einzigen Sorgen. Angekommen am Bahnhof führte uns unser Weg durch den Park Sanssouci vorbei an den wunderschönen Bauten aus vergangenen Zeiten, geziert mit traumhaften Statuen und den Silhouetten der Kunst unserer Vergangenheit. Ein Blumenmeer aus sagenhaft schönen Blumen, gereiht um einen großen Springbrunnen, in dem sich wohlgenährte Karpfen tummelten und Enten ihre Abkühlung bei hochsommerlichen Temperaturen genossen, schmückt den Fuß der Weinbergterrassen an deren oberem Ende das im Rokoko Stil erbaute Schloss prachtvoll und in hellen Farben leuchtend steht.



Schloss Sanssouci in Potsdam

So langsam kündigte sich dann auch schon der erste Hunger an. Insbesondere vorbei schlendernde Besucher mit einem leckeren Eis in der Hand, haben es vielen angetan. Bei so einem schönen Wetter, war ein Eis genau das Richtige. Genug von dem Träumereien am Hofe ging es in Richtung Altstadt von Potsdam. Hier musste eine schwere Entscheidung getroffen werden: asiatisch oder lieber eine „klassische Berliner Leckerei“, einen Döner. Nachdem wir nun endlich unsere Mägen grob besänftigt hatten, fehlte zu unserem vollkommenen Leibeswohl nur noch eins, ein leckeres Eis. Die Zeit verflog dabei in einer Schnelligkeit, die für uns doch etwas überraschend war, denn jetzt hieß es die Beine in die Hand nehmen und so schnell wie möglich zum Bahnhof laufen um den Zug nach Berlin zu erwischen. Im Zug legte sich dann auch so langsam der Puls wieder und uns allen wurde klar, das auch dieser letzte schöne Tag zu Ende ist. Nachdem sich viele voneinander verabschiedet und die lettischen Teilnehmer ihre Koffer aus dem Hostel geholt hatten, stand nur noch der Weg zum Flughafen an, der mit

einer kleinen Herausforderung verbunden war. Der Bus zum Flughafen war bereits auch ohne uns voll, so dass wir unsere akrobatischen Kletter- und „Tetris“-Künste unter Beweis stellen mussten und uns mit nur wenig Begeisterung des Busfahrers in den Bus gequetscht haben.

Nachdem auch diese letzte Hürde überaus erfolgreich gemeistert wurde, haben sich die deutschen Organisatoren, Florian und ich,

direkt am Flughafen von den lettischen Teilnehmern verabschiedet und das Resümee gezogen, dass diese zwei Wochen in jeglicher Hinsicht für uns alle sehr interessant und vor allem lehrreich waren. Wir hoffen, dass diese tolle Erfahrung auch nach uns noch ganz viele weitere Studenten, Tutoren und Organisatoren machen können!

Von: Joanna Kolodziej

Themenberichte der Teilnehmer

1. Jugendstil in Riga

Der Name Jugendstil, so wie er in Deutschland, aber auch in Lettland geläufig ist, ist zurückzuführen auf die Münchner Kulturzeitschrift „Jugend“.

Der Jugendstil ist als Epoche zwischen Historismus und moderner Kunst zu Beginn des 20. Jahrhunderts einzuordnen.

Er umfasst weite Bereiche des künstlerischen Schaffens: Nicht nur Architektur, sondern auch Möbel und Alltagsgegenstände wurden von Vertretern des Jugendstil entworfen. Er zeichnet sich dadurch aus, dass sich sein künstlerische Schaffen bis in das alltägliche Leben erstreckt um Kunst und Leben zu verknüpfen.

Kennzeichnend für den Stil sind die aufwendigen Verzierungen aus geschwungenen Linien, floralen Ornamenten oder Masken, desweiteren der Bruch mit den Symmetrievorstellungen des Historismus.

In Riga gibt es etwa 800 Jugendstilbauten, die das Stadtbild stark prägen. Die Fassaden sind in unterschiedlich gutem Zustand und in der ganzen Stadt verteilt. Die bekanntesten Bauwerke finden sich in der Alberta Iela, die fast ausschließlich von Michail Eisenstein entworfen wurde und sich dadurch auszeichnen, dass sie so stark verziert und mit komplizierten Ornamenten versehen sind, dass sie beinahe überladen wirken. Der Bezirk rund

um die Alberta Iela wird auch als das Jugendstil-Viertel Rigas bezeichnet.

Besonders beeindruckend ist aber vor allem, dass das gesamte Stadtbild von den verspielten Jugendstil-Fassaden geprägt ist. Bei unseren Ausflügen konnte man immer wieder neue Gebäude in mehr oder weniger renoviertem Zustand entdecken. Ein großer Teil der Gebäude im Jugendstil-Viertel ist bereits renoviert oder wird gerade von den Spuren des Zerfalls befreit. Außerhalb des Viertels ist dies jedoch etwas seltener der Fall.

Der Unterschied zwischen Riga und etlichen anderen Jugendstil-Metropolen ist, dass eine Vielzahl von Gebäuden auch den zweiten Weltkrieg überstanden haben.

Zurückzuführen ist der starke Einfluss des Jugendstils auf das Stadtbild in Riga auf die Tatsache, dass Riga Ende des 19. Jahrhunderts eine reiche Hafenstadt war, deren vermögende Bürger es ihren westlichen Nachbarstaaten gleich tun wollten und der „Mode“ des Jugendstils aus Wien, Prag, Budapest, etc. folgen wollten.

Nicht zuletzt wegen der Jugendstil-Architektur wurde Rigas Innenstadt 1997 auf die Liste des UNESCO Weltkulturerbes gesetzt.

Von: Maximilian Müller

2. Der Zentralmarkt von Riga

In unmittelbarer Nähe des Hauptbahnhofes von Riga erstrecken sich seit der Eröffnung 1930 die riesigen Markthallen des Zentralmarktes auf einer Fläche von etwa 5,7 ha. Insgesamt besteht der Markt aus fünf ehemaligen Zeppelinhallen. Einer großen und vier etwas kleineren, aneinandergereihten Hallen. Neben den überdachten Flächen befindet sich zusätzlich ein großer Teil der Verkaufsstände unter freiem Himmel.

Betritt man das Marktgelände, findet man sich in einem bunten Treiben wieder. Menschenmassen drängen sich tagtäglich an den unzähligen Ständen vorbei. Von Bekleidung und Schmuck über Lebensmittel findet man alles was das Herz begehrt.

Frisches und knackiges Gemüse und Obst werden von den einheimischen Bauern geliefert und verkauft.



Unmengen an Fleisch von Schweineohren über Lammkeulen, eine gigantische Auswahl an Meeresfrüchten und Fisch sowie Milchprodukte aller Art wie Käse und Joghurt werden den Besuchern angeboten. Wer ein Schnäppchen

machen möchte, sollte allerdings darauf achten seine Lebensmittel bei Anbietern im Inneren der Hallen zu besorgen. Denn die Preise an den Aus- und Eingängen des Marktes sind viel höher als die im Herzen des größten Lebensmittel-Umschlagplatzes des Landes. Wer sich an Gebäck und Süßigkeiten erfreut, muss nicht lange suchen. Regionale und überregionale Köstlichkeiten versüßen jedes Kaffeekränzchen.



Mit einigen deutschen und lettischen Studenten erkundeten wir den Markt im Anschluss an den Besuch des Zentrums der Beweise (Ekspertizu centrs) am 3.08.2010.

Schon auf dem Weg dahin, wurden wir von unseren lettischen Austauschstudenten auf Taschendiebe hingewiesen, die bevorzugt im Getümmel des Marktes schnell und unauffällig Portemonnaie und Wertsachen entwenden können. Unbeirrt aber aufmerksam betraten wir das Gelände und erfreuten uns an dem reichhaltigen Angebot des Marktes. Einige anwesende Studenten versorgten sich mit Naschereien, andere schlenderten nur umher, auf der Suche nach noch unbekanntem Waren.

Die lettischen Austauschstudenten standen dabei immer mit Rat und Tat zur Seite und

beantworteten die aufkommenden Fragen ihrer Gäste. Im Anschluss an den gelungenen Ausflug waren sich alle einig, dass der Zentralmarkt von

Riga auf jeden Fall einen Besuch wert ist!

Von: Margarita Belovizkij

3. Rigas Nachtleben

Rigas Nachtleben ist erstaunlich vielfältig. In der Altstadt herrscht eine beeindruckende Dichte an Kneipen, Bars und Clubs. Briten und Iren scheinen sich hier besonders gerne einzufinden, wie man an den zahlreichen Pubs erkennen kann. Die überall erhältlichen Magazine "Riga in your pocket" und "Riga this week" geben einen guten Überblick über das aktuelle Nachtleben, angesagte Bars und Clubs und anstehende Veranstaltungen. Wer möchte, kann auch eine geführte Tour durch das Nachtleben von Riga buchen und dabei sicher die ein oder andere Entdeckung machen. Die Einwohner von Riga trifft man überall in den Kneipen und Clubs, denn sie lieben es, sich auf ein Bier in den diversen Irish Pubs zusammzusetzen oder in den zahlreichen Diskotheken der Stadt die Nächte durchzutanzten. Das Rauchen ist in allen Bars, Cafés, Restaurants etc. lediglich noch in separaten Räumen erlaubt, welche über eine Belüftungsanlage verfügen. Ansonsten ist es verboten. Öffentliche Einrichtungen (bspw. Theater, Postämter, Banken etc.) sind für Raucher tabu. Wer im Freien raucht, sollte darauf achten, dass er einen vorgeschriebenen Mindestabstand von zehn Metern zu allen

öffentlichen Gebäuden einhält. Ansonsten macht er sich strafbar und kann dafür belangt werden. Wir waren in verschiedensten Kneipen, vom gemütlichen Keller-Edelverließ bis zur poppig-bunten 70ies-Bar. Kennzeichen der Kneipen-Kultur ist übrigens, dass man überall sehr gut, kleiner und auch größer essen kann. Die Laufwege, wenn man denn in der Altstadt ein Hotel gefunden hat, sind sehr kurz. Munteres Club-Hopping ist hier durchweg ohne großen Kraftaufwand machbar. Wir haben die Kultur des Nachtlebens nicht ausschöpfen können und wollen, aber es gibt wirklich viel, viel, viel und das auch für jeden Geschmack. Man kann sich in der Altstadt von Riga zwar nicht verlaufen, da die Ausgänge doch relativ nahe und leicht zu finden sind und es zudem einige Fixpunkte gibt (NICHT die vielen Kirchen!), aber die Gassen und noch kleineren Gässchen bilden nach einer gewissen Zeit ein kleines Labyrinth. Das Spiel der großen und kleinen Gebäude ist beeindruckend. Es macht schlichtweg Spaß, durch diese Stadt zu schlendern oder sich gelegentlich mal in einer Bar bei einem Bierchen die Zeit zu vertreiben. Am Tage verbleiben viele Möglichkeiten, seine Zeit in Cafes zu verbringen. Im Cafe mit edlem Interieur wie auch im notorischen "Double Coffee", das an jeder Ecke auftaucht. Die

wabernde Umtriebigkeit beobachtend, die eigene Zeit großzügig verschleudernd saßen wir oft - täglich - in den Straßen von Riga. Ob Jazz, Blues, Techno, einfaches gemütliches Herumsitzen bei einem Bier oder Wein - für alles bietet Riga ein reichhaltiges Angebot. Die Bars, Salons und Nachtclubs der Stadt bieten eine lebendige Atmosphäre, und es ist nicht schwer, gute Bühnen mit Live-Musik zu finden. Vor allem an Wochenenden und besonders in den Clubs der Altstadt - aber nicht nur dort - treten die berühmtesten Bands und Sänger/innen des Landes auf und spielen lettische Musik.

Bars

Bekannte Bars sind die "Orange Bar" mit alternativer Musik und das im sowjetischen Stil eingerichtete "Leningrad". Bei der Ankunft bietet sich ein Drink in der „Skyline Bar“ im 26. Stock des Reval Hotels Latvija (Elizabetes 55) an, denn von hier hat man einen beeindruckenden Blick auf die Stadt. Die "SkylineBar" neben der Kathedrale von Riga wird naturgemäß eher von Touristen besucht. In designer Lounge-Atmosphäre und bei klassischen Cocktails hat man an den breiten Glasfronten einen sehr schönen Ausblick auf die Stadt. Sie ist die beste Bar in Riga und bietet phänomenale Cocktails, großen Service und exzellente Eye Catcher für alle! Die Sicht auf Riga aus dem 26. Stock ist unschlagbar. Der Blick ins Innere der Bar ist auch nicht schlecht, wie auch Lettlands Elite weiß. Traditioneller ist

die gemütliche Kellerbar „Rigas Balzams“ (Torna iela 4) - hier muss man natürlich den gleichnamigen Kräuterschnaps testen. Empfehlenswert ist auch die „I love you Bar“ in der Nähe des Schwedentors. Hierhin kommen Kunststudenten, aber auch viele über Dreißigjährige, es gibt lettisches Bier und gutes Essen.

Clubs

Neben den Kneipen und Bars locken in Rigas Nachtleben zur späteren Stunde die Clubs wie das „Coyote Fly“, das "Nautilus" oder das "La Rocca".



Oft wird in verschiedenen Clubs Live-Musik geboten und auch Erotik-Etablissements locken ihr Publikum. Im „Cetri balti krekli“ (Vecpilsētas 12) kann man lettische Rock- und Folkmusik live erleben. Auch im „Depo“ (Vanu 32), Rigas bestem Undergroundclub, spielen jeden Abend mehrere Alternativbands. „La Rocca“ (Brīvības 96) ist Rigas größter House- und Techno-Club, während im „Pulkvedim Neviens Neraksta“ (Peldu 26-28) eher Rock gespielt wird. „Pulkvedim neviens neraksta“ - „Der Oberst hat niemand, der ihm schreibt“! Das kann man als den besten Club Rigas bezeichnen – Underground Galore! Keine

Touris, kein überzogenes Show-Off, sondern gemeinsamer Spaß stehen im Vordergrund. Das Publikum ist bunt gemischt und freundlich-aufgeschlossen. So kann man schnell nette Bekanntschaften schließen. Mag der Club auch noch als Szene-Lokal beschrieben werden, so ist er doch ein dunklerer, interessanterer Lichtpunkt im durchweg spannenden Nachtleben von Riga. Musikalische Vielfalt trifft hier auf lässige Geräumigkeit ohne zwingenden Tanzflächen-Fokus. Dass es auch noch einen Chill-Out-Room im Keller gab, hat dann doch nicht jeder aus unserer kleinen Gruppe bemerkt. Mein Tipp:

trinkt lettisches Bier! Es ist nicht nur billig, sondern auch lecker. Selbst die Cocktails Marke Totschläger (Long Island Ice Tea) sind erschwinglich (und mehr als ein guter Starter!).

Ein Tipp vielleicht noch für die Blues Fans unter euch: „Bites Blūza Klubs“ in der Neustadt – wir waren leider nur am Tage dort – ist ein kleiner, schnuckeliger Musik-Laden mit Bandstand für Live-Musik. Das Nachtleben in Riga ist legendär. Die Stadt hat für jeden Geschmack, die passende Abendgestaltung zu bieten.

Von: Zura Karaulashvili

4. Vortrag von Prof. Dr. Martin Heger:

„Das europäische Strafrecht nach dem Vertrag von Lissabon“

Der Vertrag von Lissabon schuf kein für die Europäische Union geltendes, supranationales Strafrecht. Das Monopol der Nationalstaaten auf Strafrechtssetzung und -durchsetzung wurde wenig angetastet, eine gemeinsame europäische Strafverfolgungsbehörde (noch) nicht geschaffen. Dies ist aus historischer Perspektive zu verstehen: Das Strafrecht ist seit jeher Zeichen der staatlichen Souveränität, das Ziel der EWG und der EG war das eines wirtschaftlichen Zusammenfindens und nicht das einer Preisgabe des nationalen Strafrechts. Vor diesem Hintergrund sind auch die kritischen Urteile des

Bundesverfassungsgerichts anlässlich des europäischen Haftbefehls sowie des Vertrags von Lissabon zu lesen. Vorschläge aus der Lehre für ein gemeinsames europäisches Strafrecht in bestimmten Bereichen wie dem Umwelt-, dem Arbeits- oder dem Wirtschaftsstrafrecht kamen bis dato nicht über den Status einer „Diskussionsgrundlage“ hinaus.

Die Präambel sowie Artikel 3 EUV sprechen vom „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“. Dieser wird in Artikel 3 EUV noch vor dem Binnenmarkt (Abs. 3) genannt, was deren Gleichrangigkeit untermauert. Artikel 6 Abs. 1 EUV erhebt die Grundrechtscharta vom unverbindlichen Programmsatz ins europäische Primärrecht, Abs. 2 verpflichtet die EU zum Beitritt zur EMRK – ein solcher Beitritt hätte

große symbolische Wirkung. Über die in der Grundrechtecharta verbürgten Grundrechte hinaus sind die Rechte und Freiheiten der EMRK sowie die Grundrechte der gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedsstaaten Teil des Unionsrechts, Artikel 6 Abs. 3 EUV.

Im Bereich des Strafrechts wird auf die nationalen Rechtsordnungen und -traditionen der Mitgliedstaaten besondere Rücksicht genommen (Artikel 67 Abs. 1 AEUV), sog. strafrechtsspezifischer Schonungsgrundsatz. Ein prinzipieller Vorrang des Grundsatzes gegenseitiger Anerkennung strafrechtlicher Entscheidungen vor einer Angleichung strafrechtlicher Vorschriften kommt in Artikel 67 Abs. 3 AEUV zum Ausdruck. Dieser schreibt eine strenge Erforderlichkeitsprüfung vor.

Kapitel 4 AEUV regelt die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen. Artikel 82 Abs. 1 AEUV enthält einen Katalog mit Maßnahmen, die zur Erleichterung der Anerkennung von Urteilen und Entscheidungen sowie der besseren Kooperation nationaler Behörden ergriffen werden können. Artikel 82 Abs. 2 AEUV ermächtigt den Rat und das EU-Parlament, gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren Mindestvorschriften in Strafsachen mit grenzüberschreitender Dimension zu erlassen. Dabei statuiert Absatz 3 eine „Notbremse“, ein Vetorecht einzelner Staaten gegen solche Maßnahmen. Interessant ist, dass der Konventsentwurf zum

Verfassungsvertrag noch kein Vetorecht einzelner Mitgliedsstaaten für den Bereich des Strafrechts vorsah, der Vertrag über eine Verfassung für Europa lediglich ein suspensives Vetorecht. Der Vertrag von Lissabon schreibt eine definitive Rückbremse zur Wahrung eigener Rechtstraditionen fest.

Artikel 83 Abs. 1 AEUV ermächtigt explizit zum Erlass von Mindestvorschriften in den genannten Bereichen, schreibt tatsächlich aber nur den Status quo fest, denn in den meisten dieser Bereiche waren zuvor bereits Rahmenbeschlüsse erfolgt. In Artikel 83 Abs. 2 AEUV wird ausdrücklich die Annexkompetenz festgeschrieben.

Für den Bereich des Betrugsstrafrechts übernimmt Artikel 325 AEUV größtenteils die Vorschriften des ehemaligen Artikel 280 EGV, wobei der Wortlaut sogar den Erlass von Verordnungen in diesem Bereich zuzulassen scheint. Da Artikel 325 AEUV keine „Notbremse“ wie Artikel 82 Abs. 3 AEUV vorsieht, könnte man darüber diskutieren, ob bei besonders einschneidenden Maßnahmen nicht eben dieses Vetorecht analog angewendet werden sollte.

Schließlich illustriert ein Fall vor dem LG Aachen das sich durch den Vertrag von Lissabon ergebende Spannungsverhältnis zwischen Grundrechtecharta und Schengener Durchführungsübereinkommen: Im Dezember 2009 war dort ein Deutscher wegen Kriegsverbrechen aus dem Zweiten Weltkrieg angeklagt, er war jedoch bereits in den 50er

Jahren in den Niederlanden rechtskräftig verurteilt worden. Die verhängte Strafe wurde nie verbüßt, war zum Urteilszeitpunkt aber noch vollstreckbar.

Die Grundrechtecharta schreibt in Artikel 47ff justizielle Rechte fest, ihr Artikel 50 macht die EU-weite Geltung des Prinzips „ne bis in idem“ von der Rechtskraft der Verurteilung oder des Freispruchs in einem EU-Mitgliedsstaat abhängig. Demnach hätte der Angeklagte nicht verurteilt werden können. Artikel 54 SDÜ

hingegen fordert darüber hinaus das Vorliegen eines Vollstreckungselements, sodass danach eine Verurteilung möglich war. In seinem Urteil las das LG Aachen die Einschränkungen des Artikel 54 SDÜ in Artikel 50 GrCh hinein und konnte den Angeklagten – aufgrund der fehlenden Vollstreckung - verurteilen. Daraus ergibt sich das Problem einer Entwertung der justiziellen Rechte der Grundrechtecharta, was ihre Geltung relativieren könnte.

Von: Philip Niemann

5. Die Entstehungsgeschichte Rigas – Legende und Wirklichkeit

Legenden und Geschichten über Riga können sowohl als Wahrheiten, als auch als Ammenmärchen betrachtet werden. Sie können echte Vergangenheit oder auch lediglich Mythen sein. Wer weiß schon, wie es wirklich war? Jedoch haben Legenden immer einige Hintergrundinformationen. Und Riga hat viele davon! Archäologische Funde beweisen, dass bereits im 12. Jahrhundert eine Siedlung existierte. Kaufleute kamen regelmäßig zum Handel an den Unterlauf der Daugava.

Dort lebte auch ein sehr starker Fährmann. Einmal in der Dunkelheit kam ein kleiner Junge zu ihm und bat ihn, über den Fluss geführt zu werden. Obwohl ein Unwetter tobte, konnte der Mann dem kleinen Knabe die Hilfe

nicht verweigern, nahm ihn auf seine Schulter und trug ihn über die Wellen. Auf halbem Weg wurde das Gewicht so schwer, dass der Mann nur mit großem Kraftaufwand weiterlaufen konnte. Jedoch sammelte er seine letzten Kräfte und erreichte das Ufer. Der Junge entpuppte sich als Christ-Kind und so erhielt der Träger den Namen Kristaps (Christopher).

Deshalb wurde etwa im Jahre 1510 eine Holzskulptur am Daugava Ufer in Riga errichtet, die Big Christopher genannt wurde. Die Menschen in Riga liebten sie sehr. Sie kamen oft zu Big Christopher und verzierten ihn mit Bändern und Blumenkränzen, zündeten Kerzen an und baten ihn um Schutz gegen das Böse. Heute ist diese Statue im Museum der Geschichte Rigas zu finden.



Big Christopher

Im Jahre 1201 gründete der Bischof Albert von Buxhoeveden Riga als Hauptstadt von Lettland. Die Stadt entwickelte sich jedoch erst unter dem Einfluss Polens, Litauens und später Schwedens, sowie unter der Russischen Herrschaft. Am 18. November 1918 wurde Lettlands Unabhängig proklamiert. Drei Jahre später erklärte man Riga zur Hauptstadt Lettlands. Während des Zweiten Weltkriegs war Lettland von Russland besetzt. So wurde Riga die Hauptstadt der Lettischen Sozialistischen Sowjetrepublik.

Nach einer Legende erhielt die Stabu Street ihren Namen von einem Pranger, der seit vielen Jahren am Rand der Hauptstraße stand. Zur Abschreckung der restlichen Bevölkerung wurden Verbrecher an den Pranger gefesselt oder lebendig verbrannt. Allerdings wurde der Pranger im Jahre 1849 entfernt. Während der sowjetischen Besatzungszeit übernahm das Komitee für Staatssicherheit (KGB) das Haus, das an der Ecke Brivibas und Stabu Street gebaut ist. Im Keller wurden Gefangenen gefoltert und getötet. Die Bürger von Riga nannten dieses Haus das „Eckhaus“.

Die Saeima, das Lettische Parlament, erklärte im Jahre 1990 die Wiederherstellung der Unabhängigkeit von der Sowjetunion. Daraufhin erkannten am 21. August 1991 sowohl die Sowjetunion, als auch der russische Präsident Boris Jelzin die Unabhängigkeit Lettlands an. So wurde Riga wiederum Hauptstadt eines souveränen lettischen Staates.

Alte Leute sagen, dass ab und zu eine Person, die Interesse an der Zukunft der Stadt hat, in Riga gesehen wird. Die Details sind jedoch unterschiedlich – es kann sowohl ein Herr im schwarzen Frack, als auch eine blasse Jungfrau, oder eine Elster, oder auch nur eine Stimme aus der Daugava sein. Außerdem gibt es keine Übereinstimmung über die Zeitpunkte des Auftauchens dieser Person – sie könne jedes Jahr zu Silvester oder nur einmal in fünf oder sogar hundert Jahren gesehen werden. Jedoch ist die Frage, die diese Person stellt, immer die gleiche: „Ist Riga abgeschlossen?“ Bis jetzt haben alle, die diese Person getroffen haben – Nachtwächter, Bauherren oder einfach nur Passanten – geantwortet, dass Riga noch nicht abgeschlossen sei. Man glaubt, dass Riga in den Fluten der Daugava versinken wird, sobald die Antwort anders lautet wird. Allerdings wissen kluge Leute in Riga die richtige Antwort – Riga wird nie fertig sein!

Von: Maria Todorova

6. Gedicht – Riga, Paris des Nordens

Nach geschriebener Seminararbeit
machten 13 Studenten sich auf zur Freizeit.

Doch als wir Riga erreichten
blieben wir zuerst in universitären Bereichen.

Wir wollten feiern, shoppen und relaxen,
anstrengendes Denken lag nicht in unseren
Reflexen.

Doch sehr schnell ward uns gewahr, dass das
Seminar interessanter ist als jede Bar.

Anneke, Stefan und Kathleen betreuten uns mit
enormer Mühe,

damit das studentische Engagement blühe.

Super lenkten Sie den Meinungs Austausch,
das Seminar war bestimmt kein Wattebausch.

Viel zu schnell verrann die Zeit der Diskussion
und so gelangten wir zur Exkursion.

Gefängnis, Supreme Court und Riga

Danke Joanna, Florian, Valda und Anete, ihr
seid unsere Sieger!

Von: Antonia Nienaber

7. Vergleich der lettischen und deutschen Mentalität

Wenn man einen Letten fragt wie er sich einen
typisch Deutschen vorstellt, antwortet er
folgendes: Deutsche sind immer ordentlich. Sie
kommen nie zu spät und alles was sie machen
ist systematisch. Dabei essen sie ständig Wurst
und trinken Bier dazu. Der daraus resultierende
Bauch passt perfekt zu den weißen Socken, die
sie in den braunen Sandalen tragen (na ja, so in
etwa hat er es formuliert).

Fragt man einen Deutschen wie er sich denn
einen Letten vorstellt, hört man folgendes:

Alle Letten sind groß, blond und blauäugig. Sie
betreiben viel Forst- und Landwirtschaft.
Außerdem trinken sie gerne Schnaps. Ein Lette

ist ruhig und sehr höflich.

Vergleicht man direkt die Letten mit den
Deutschen, so entdeckt man mehr
Gemeinsamkeiten als man vorher dachte.

Der Lette liebt Bier. Er trinkt es in einem
kleinen ruhigen Pub mit vielen Freunden. Er
mag es lieber so als in Großraumdiskotheken,
denn da ist es ihm zu laut. Die Frauen laufen
beschwingt und elegant, während die Männer
eher ruhig mit großen Schritten neben her
laufen. Er ist sehr höflich und gastfreundlich.
Eigenschaften, die auch Deutschen nachgesagt
werden. Wenn der Lette ein Ziel hat, dann
arbeitet er so lange und beständig darauf hin,
bis er es erreicht. Im Gegensatz zum Deutschen
wird man den Letten nicht meckern hören,
höchstens Schnarchen wenn ihm etwas

überhaupt nicht passt. Der Lette ist sehr witzig. Seine lustigen intelligenten Witze wandeln sich erst nach dem 4 Vodka in schmutzige um. Hast du einmal das Vertrauen eines Letten, so wird er dir ein guter und treuer Freund sein, auf dessen Hilfe du bauen kannst. Beim Deutschen variiert das Ganze von Bundesland zu

Bundesland. Wenn ich die lettische Mentalität in ein paar Worten zusammenfassen sollte, ich würde es so beschreiben:

Ruhig – stark – besonnen – offen – witzig und gastfreundlich.

Von: Sebastian Adamaschek

8. Riga im Wandel

Eindrücke der lettischen Teilnehmer

Bei den Gesprächen mit den lettischen Teilnehmer fiel mir als erstes auf, wie gut sie deutsch sprachen. Sie gaben sich so viel Mühe und haben damit unser Austauschprogramm erst ermöglicht.

Nur selten gab es Missverständnisse und wenn, dann waren sie sehr unterhaltsam.

Die Vergangenheit Lettlands bzw. der Stadt Riga konnten die meisten Teilnehmer nur aus der Sicht ihrer Eltern, Großeltern oder anderen Verwandten beschreiben.

Sie ist geprägt von der ständigen Besatzung des Landes, während des zweiten Weltkriegs durch die Sowjetunion, später durch Deutschland und gegen Ende des Krieges wieder durch die Sowjetunion.

Diese Zeit war sehr schwierig für die lettischen Bürger, denn es mangelte an allem.

Die Letten erzählten mir, dass es sehr lange Wartezeiten gab für Lebensmittel, Kleidung und alles was man sonst noch brauchte. Es

herrschte ständig ein akutes Bedürfnis nach mehr von allem. Man stellte sich stundenlang für eine Jeans an, von der man nicht einmal wusste, ob sie irgendjemandem in der Familie passte. Zur Not verschenkte man sie an Freunde. Die russische Besatzungszeit haben viele Letten in sehr schlechter Erinnerung. Deshalb gibt es auch heute noch viele Letten, die nicht als „Russen“ bezeichnet, sondern als „Letten“ anerkannt werden wollen. Die Unabhängigkeit Lettlands im Jahre 1991 wurde von 74 % der Bevölkerung befürwortet und wird noch heute als Meilenstein der lettischen Geschichte gesehen. Die internationale Anerkennung der Republik war in den folgenden Jahren nach 1991 das oberste Ziel. Im Jahre 2004 trat Lettland der Europäischen Union bei. Dies hat dem Land nach Angaben der lettischen Teilnehmer sehr viel Positives gebracht. Zwar waren sich so gut wie alle Teilnehmer sicher, dass der Beitritt Lettlands zur EU fast ausschließlich von wirtschaftlichen Motiven angetrieben wurde, jedoch war man sich über die Vorteile ebenso einig. Die

Hauptstadt Riga hat sich zu einer einladenden Hafenstadt mit einer, wie die Teilnehmer sie beschrieben, „bunten Gesellschaft“ entwickelt. Außerdem ist die Stadt nach dem Beitritt Lettlands zur Europäischen Union ständig verschönert worden. Man achtet mehr auf die Sauberkeit in der Innenstadt und bemüht sich, Fördermittel der Europäischen Union zu erhalten, um weiter am Stadtbild zu arbeiten. Häuserfronten werden renoviert und die Stadt wird Schritt für Schritt in ein besseres Licht gesetzt.

Als negativ bzw. verbesserungswürdig wurde zum Beispiel die Infrastruktur der Stadt bezeichnet, alte Züge gehören ebenso zum lettischen Verkehrsbild wie holprige Straßen. Daran sollte nach Meinung der Seminarteilnehmer in Zukunft noch gearbeitet

werden.

Außerdem wurde bemängelt, dass die Stadt Riga zu teuer sei, d.h. die Lebenshaltungskosten im Verhältnis zum Durchschnittslohn eines lettischen Arbeiters schlichtweg viel zu hoch seien.

Weiterhin sprach man sich grundsätzlich negativ, aber eher gelassen, über die in Lettland durchaus geläufige Korruption aus.

Abschließend lässt sich feststellen, dass die Entwicklung Lettlands und vor allem der Hauptstadt Rigas von allen als positiv bewertet wurde. Nach dem EU-Beitritt versucht man mehr und mehr, das Land attraktiver zu machen, sowohl für die eigenen Landsleute, als auch für Touristen aus der ganzen Welt.

Von: Vera Wahl

9. Resümee

Riga und Berlin- zwei tolle Städte, zwei tolle Wochen und viele Erlebnisse:

Das Seminar bot uns die klasse Gelegenheit während der Semesterferien den juristischen Horizont zu erweitern. Die Seminararbeiten, die Vorträge sowie die Diskussionen eröffneten einen anderen Blickwinkel auf das Europäische Strafrecht und dessen Entwicklung. Zudem war die überschaubare Teilnehmerzahl ideal für ein intensives und konstruktives Arbeiten. Die gute Zusammenarbeit verdanken wir aber nicht zuletzt im großen Maße den lettischen

Studenten. Ohne deren Deutschkenntnisse wäre das Zustandekommen und Durchführen dieses Austauschprogrammes nicht möglich gewesen.

Darüber hinaus war das Seminar Rechtsvergleichung pur: aus erster Hand, direkt von der Quelle. Selbst im Ordnungswidrigkeitenrecht konnte man dazu lernen: wer in Lettland in der Öffentlichkeit mit Alkohol erwischt wird, dem droht ein Bußgeld.

Es war somit in jeder Hinsicht lehr- und erlebnisreich. Das Rahmenprogramm ließ auch keinen Wunsch offen: Wir konnten uns einen guten Eindruck von Riga und Umgebung sowie von der lettischen Kultur, von Sitten und

Bräuchen verschaffen. Viele nette Gespräche, Ausflüge und Barbesuche haben dies noch abgerundet. Allen wird die bezaubernde Altstadt Rigas, das gute Essen sowie der Tag am Ostseestrand in Erinnerung bleiben. Auch das Bemühen der lettischen Organisatoren und Studenten, uns Riga und Lettland näher zu bringen hat uns begeistert. Genauso viel Spaß hat es dann gemacht, mit jenen die zweite Seminarwoche in Berlin zu verbringen. Ein abwechslungsreiches und interessantes

Programm bescherten uns auch in der zweiten Woche eine tolle Zeit. Es hat große Freude bereitet ein Teil der Gruppe und des Seminares zu sein.

Doch all dies wäre nicht möglich gewesen ohne das Netzwerk Ost-West und deren Förderer sowie ohne die Tutoren und Organisatoren. Deshalb bedanken wir uns nochmals bei all jenen sehr herzlich! Es waren zwei gelungene und schöne Wochen. Danke!

Von: Joanna Bakowska

Vorträge der Teilnehmer

I. Die Kompetenzverteilung zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten bei der Strafrechtsetzung

Die Vortragenden haben ihren Vortrag in vier Teile gegliedert.

Zunächst nahmen sie zu der These Stellung, dass das *Strafrecht eine nationale Angelegenheit* der einzelnen Mitgliedstaaten darstelle. Hier machten sie deutlich, dass grundsätzlich die Mitgliedstaaten selbst für die Strafrechtsetzung zuständig seien, was vor allem mit der unterschiedlichen historisch gewachsenen Struktur der einzelnen Rechtsordnungen begründet werden könne. Die Europäische Union werde entsprechend des Subsidiaritätsgrundsatzes nur dann tätig, wenn ihr ausdrücklich Kompetenzen zur Regelung einer Materie übertragen wurden. Nur so könnten Rechtstradition und kulturelles Erbe der Mitgliedstaaten gewahrt werden.

Anschließend warfen die Vortragenden die These des *Strafrechts als europäische Angelegenheit* auf.

Hierbei erklärten sie zunächst, was unter europäischem Primär- und Sekundärrecht zu verstehen ist. Die völkerrechtlichen Verträge der EU einschließlich des derzeitigen Lissabonvertrag stellen dabei das Primärrecht dar, während sich das Sekundärrecht aus diesen Verträgen ableitet und mit ihm in Einklang

stehen muss. Heute zählen Richtlinien und Verordnungen der EU zum Sekundärrecht, wobei Richtlinien einer Umsetzung in nationales Recht der Mitgliedstaaten bedürfen, während Verordnungen unmittelbare Geltung beanspruchen.

Weiterhin zeichneten die Redner die historische Entwicklung der ehemaligen Säulenstruktur der Europäischen Union bis zum Vertrag von Lissabon nach und erklärten außerdem die mit dem Lissabonvertrag einher gegangene Aufhebung dieser Säulenstruktur.

Danach berichteten die Vortragenden über die aktuellen *Kompetenzen der Europäischen Union im Einzelnen*. Dabei gingen sie zunächst auf die aus Art. 325 Abs. 4 AEUV folgenden Kompetenz zum Erlass von Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Betrügereien zu Lasten der finanziellen Interessen der Europäischen Union ein. Sie machten deutlich, dass es sich hierbei um eine tatsächliche Rechtsetzungskompetenz der Europäischen Union handelt.

Weiterhin beleuchteten sie die Richtlinienkompetenz der EU, die sich aus Art 82 Abs. 1 und 2 AEUV ergibt. Bei einer Richtlinie gibt die Union ein bestimmtes Ziel vor, während die Umsetzung bzw. Erreichung dieses Zieles den Mitgliedstaaten selbst überlassen bleibt, da diese die Richtlinie in ihr nationales Recht umsetzen müssen. Art. 82 Abs.

1 legt dabei das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung fest, während Abs. 2 eine Harmonisierung des Strafverfahrens durch Mindestvorschriften bestimmt.

Ferner gingen die Redner auf Art. 83 AEUV ein, der es ermöglicht, für Bereiche besonders schwerer Kriminalität mit grenzüberschreitendem Charakter Mindestvorschriften zur Festlegung von Straftaten und Strafen zu beschließen.

Auch die Annexkompetenz aus Art. 83 Abs. 2 AEUV, die eine Angleichung von Strafen und Straftaten auf Gebieten, die bereits harmonisiert wurden, ermöglicht, wurde von den Vortragenden erläutert. Damit wurde ihnen zufolge Richterrecht des EuGH schriftlich festgehalten und somit strittige Punkte geklärt.

Zum Abschluss stellten die Redner einen *Bezug zum lettischen Strafrecht* her und warfen die Frage auf, ob ein mögliches europäisches Strafrecht einen Widerspruch zu Art. 2 des lettischen Strafgesetzes darstellt.



Die anschließende *Diskussion* befasste sich nach einer Klärung von Verständnisfragen bezüglich des europäischen Primär- und Sekundärrechts vor allem mit der Sicht der Studenten bezüglich einer Ausweitung der Kompetenzen der Europäischen Union auf dem Gebiet des Strafrechts. Einige Studenten gingen auf die nationalen Besonderheiten der einzelnen Mitgliedstaaten und der daraus hervorgehenden Rechtsordnung und Rechtskultur ein und waren der Meinung, dass das Strafrecht als sensible Angelegenheit im Kern Sache der Mitgliedstaaten bleiben sollte. Andere sprachen sich zumindest für europäische Standards auf dem Gebiet des Strafrechts aus, um so die Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität zu verbessern.

Weiterhin wurde die Umsetzung europäischer Beschlüsse bzw. Richtlinien in den einzelnen Mitgliedstaaten diskutiert. Die lettischen Teilnehmer erklärten, dass diese Problematik als solche in der lettischen Öffentlichkeit und auch in der Universität nur wenig beleuchtet werde. Das lettische Parlament sei bei der Umsetzung der europäischen Richtlinien ebenso wie das deutsche Parlament nur selten um eine schnellstmögliche Umsetzung bemüht.

Vortragende: Maximilian Müller,
Jānis Borbals
Protokollantin: Vera Wahl

II. Das verfahren der Strafrechtsetzung in der Europäischen Union – Überwindet der Vertrag von Lissabon das „Demokratiedefizit“?

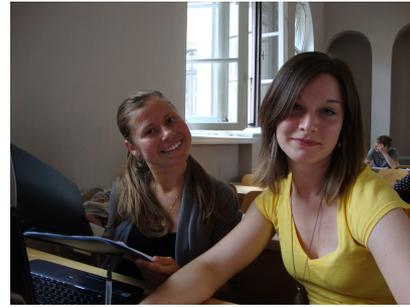
Die Situation vor dem Vertrag von Lissabon sah wie folgt aus :

Die Initiative zur Strafrechtsetzung ging aus von der Kommission, allen Mitgliedstaaten und der exekutiven Gewalt. Der Beschluss erfolgte durch den Ministerrat, d.h. durch die Minister der Mitgliedstaaten. Dabei waren die Tagungen für die Öffentlichkeit nicht zugänglich.

Bei Diskussionen über neue Gesetzesentwürfe wurde eine Stellungnahme des Europäischen Parlaments erfragt. Die Vorschläge waren jedoch nicht bindend. Die wichtigsten Änderungen bei der Strafrechtsetzung durch die EU nach dem Vertrag von Lissabon sind folgende:

Bereits ein viertel der Mitgliedstaaten ist initiativberechtigt.

Tagungen des Ministerrats zum Beschluss der Initiative sind nun öffentlich und den Parlamente auf nationaler Ebene wurden Mitspracherechte zugesprochen. Des Weiteren wurde ein „Notbremseverfahren“ eingeführt, durch das Mitgliedstaaten ein Veto gegen Gesetze, die grundlegende Aspekte ihrer jeweiligen Rechtsordnung infrage stellen, einlegen können.



Auch die Stellung des Europäische Parlaments wurde durch dessen Zustimmungspflicht zu Gesetzesentwürfen gestärkt. Bei Uneinigkeit wird der Entwurf verworfen.

Fraglich ist jedoch, ob das Demokratiedefizit innerhalb der Europäischen Union durch den Vertrag von Lissabon überwunden wurde.

Dies bestand vor allem aus der mangelnden Rückbindung in die europäische Bürgerschaft und der geringen Machtausstattung des Europäischen Parlaments.

Die mit dem Vertrag eingeführte Kontrolle durch die Nationalparlamente führt zu einer Stärkung des Demokratieprinzips. Die Ministervertretung Deutschlands kann im Europäischen Parlament ihre Stimme nur abgeben, wenn der Bundesrat und der Bundestag zustimmen. Auch gewährleiten die öffentlichen Tagungen des Rates mehr Kontrolle und Transparenz. Allerdings besteht das Problem der mangelnden Rückbindung zum Volk nach wie vor.

Vortragende: Margarita Belovizkij,

Lita Bauere

Protokoll: Sebastian Adamaschek

III. Das Strafrecht der Mitgliedstaaten in der Europäischen Union: Konkurrenz, Harmonisierung oder gegenseitige Anerkennung?

I Die Geschichte

Das Säulensystem:

Die erste Säule symbolisiert die Gemeinde und die zweite Säule stellt die Kompetenzverteilung der Mitgliedstaaten im Strafrecht dar.

Umweltkriminalität Fall C-176/03

Zwar fällt das Strafrecht ebenso wie das Strafprozessrecht grundsätzlich nicht in die Zuständigkeit der Gemeinschaft, doch kann dies den Gemeinschaftsgesetzgeber nicht daran hindern, Maßnahmen in Bezug auf das Strafrecht der Mitgliedstaaten zu ergreifen, die seiner Meinung nach erforderlich sind, um die volle Wirksamkeit der von ihm zum Schutz der Umwelt erlassenen Rechtsnormen zu gewährleisten, wenn die Anwendung wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender Sanktionen durch die zuständigen nationalen Behörden eine zur Bekämpfung schwerer Beeinträchtigungen der Umwelt unerlässliche Maßnahme darstellt. Diese Zuständigkeit des Gemeinschaftsgesetzgebers im Rahmen der Durchführung der Umweltpolitik kann nicht dadurch in Frage gestellt werden, dass die Artikel 135 EG und 280 Absatz 4 EG die Anwendung des Strafrechts und des Strafverfolgungsrechts in den Bereichen der

Zusammenarbeit im Zollwesen und der Bekämpfung der gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaft gerichteten Handlungen den Mitgliedstaaten vorbehalten.

II Konkurrenz

Innerhalb der Europäischen Union herrscht das Prinzip der Freizügigkeit. Bürger der Union können sich problemlos zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten bewegen. Im Falle einer Straftat wirft diese Möglichkeit allerdings häufig Probleme auf. Insbesondere dann, wenn ein Bürger des Landes A eine Straftat auf dem Territorium des Landes B begeht. Unklar bleiben dann oft die Zuständigkeitsbereiche. Es entsteht eine Konkurrenz zwischen den Strafrechten der einzelnen Mitgliedstaaten der Union.

III Harmonisierung

Unter Harmonisierung wird Strafrechtsangleichung verstanden. Deren Inhalt und Bedeutung sollen im Folgenden kurz erläutert werden:

Ein Ziel der Harmonisierungsmaßnahmen ist es, die Zusammenarbeit zwischen den Regierungen zu vereinfachen, um die unterschiedlichen Gesetze gleichförmiger und zusammenhängender zu machen. Insgesamt soll die Politik der Europäischen Gemeinschaft angeglichen werden, um Freihandel zu erleichtern und Bürger zu schützen. Es sollen allgemeingültige Straftatbestände und Definitionen eingeführt werden, um den Rechtsfindungsprozess zu begünstigen.

Nach dem Vertrag von Lissabon wurden zu

diesem Zwecke unter anderem Art. 83 AEUV eingeführt.

IV Gegenseitige Anerkennung

Bei der gegenseitigen Anerkennung handelt es sich um das wohl wichtigste Prinzip der Union. Es existierte bereits vor dem Vertrag von Lissabon und wurde mit den neuen Vereinbarungen übernommen. Es besagt, dass die gerichtlichen Entscheidungen eines Mitgliedstaates von anderen Mitgliedstaaten anerkannt und umgesetzt werden sollen. Die

Maßnahmen sollen dann so schnell wie möglich und mit wenig Kontrolle ausgeführt werden, so, als handele es sich bei der gerichtlichen Entscheidung um nationales Recht. Allerdings stellen die kulturellen Unterschiede der einzelnen Länder und die oftmals sehr unterschiedlichen Strafrechte gewaltige Hürden dar und machen die Anerkennung der verschiedenen Strafrechte zu einem Problem.

Von: Zura Karaulashvili

IV. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)

1. Einleitung

1.1. EUGH

Der EuGH ist die oberste Instanz des Gerichtssystems der Europäischen Union. Gegründet 1957, hat er seinen Sitz in Luxemburg. In den EU-Verträgen sind seine Zuständigkeiten und Aufgaben in den Art. 13, 19, 253, 251-281 AEUV geregelt. Die drei Obliegenheiten des EuGH sind zum Ersten die Kontrolle der Umsetzung von europäischen Rechtsakten auf nationaler Ebene. Darüber hinaus gewährleistet er eine einheitliche Auslegung des europäischen Rechts, so dass das Recht für alle Unionseinwohner innerhalb der EU gleich ist. Die dritte Aufgabe bezieht

sich auf die Rechtsfortbildung in strittigen Fragen, z.B. der Vereinbarung von nationalem und europäischem Recht. Der EuGH besteht aus 27 Richtern und 8 Generalanwälten.

Es bestehen fünf Verfahrensarten vor dem EuGH. Im Vorabentscheidungsverfahren können bzw. müssen die nationalen Gerichte bei Zweifeln über die rechtliche Auslegung einer europäischen Rechtsnorm den EuGH nach seinem Urteil fragen. Dieses Urteil ist rechtsverbindlich und gewährleistet eine einheitliche Auslegung des europäischen Rechts in allen Mitgliedsstaaten. Wenn Mitgliedsstaaten EU-Recht missachten, kann eine Vertragsverletzungsklage eingereicht werden. Nichtigkeitsklagen sind denkbar, falls ein Rechtsakt der EU rechtswidrig ist. Untätigkeitsklagen werden gegen die Kommission oder das Parlament gerichtet, wenn diese im Gesetzgebungsverfahren nicht

aktiv werden und jenes somit blockieren. Aber auch natürliche und juristische Personen können vor dem EuGH unter bestimmten Umständen auf Schadenersatz klagen.

1.2. EGMR

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) ist ein im Rahmen der vom Europarat ausgearbeiteten Europäischen Menschenrechtserklärung (EMRK) eingerichteter Gerichtshof. Er ist daher keine Institution der EU, sondern eine völkerrechtliche. Der EGMR hat seinen Sitz in Straßburg.

Die EMRK, auf der die Gründung des EGMR beruht, wurde am 4. November 1950 in Rom unterzeichnet und trat am 3. September 1953 in Kraft. Die Konvention gewährleistet in Art. 6 unter anderem folgende Rechte:

Das Recht auf Leben, das Recht auf ein faires Verfahren in Zivil- und Strafsachen, das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, die Freiheit der Meinungsäußerung, die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, sowie den Schutz des Eigentums.

Die EMRK verbietet beispielsweise:

Folter und unmenschliche oder erniedrigende Strafen oder Behandlungen, Sklaverei, Zwangsarbeit, willkürliche und rechtswidrige Freiheitsentziehung und Diskriminierung hinsichtlich der in der Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten.

Seit 1998 arbeitet der EGMR nach einem neuen System. Er besteht aus Richtern, dem Plenum,

Sektionen, dem Präsidenten und der Kanzlei.

Das Verfahrensrecht bietet zum einen die Staatenbeschwerde und zum anderen und das ist anders als beim EuGH, die Individualbeschwerde.



2. Verfahren

Die zumeist angewendeten Verfahren sind beim EuGH das Vorabentscheidungsverfahren gem. Art. 267 AEUV und vor dem EGMR die Individualbeschwerde gem. Art. 34 EMRK.

3. Beispielfall Bosphorus

Der Sachverhalt stellt sich wie folgt dar. Das türkische Unternehmen Bosphorus leaste im Jahr 1992 zwei Flugzeuge der JAT aus Jugoslawien. Aufgrund des dortigen Krieges verhängte die UNO die Resolution Nr. 820. Diese verbot bzw. stellte den Export und Import von Gütern aus den betroffenen Gebieten unter strengen Erlaubnisvorbehalt. Die UN-Resolution wurde auch als Verordnung (VO Nr. 990/93) in das EG-Recht transformiert. Aufgrund dieser Rechtsnormen wurde eines der

beiden Flugzeuge aus Jugoslawien in Irland beschlagnahmt. Das Unternehmen Bosphorus beschwerte sich vor den nationalen Gerichten, sowie dem EGMR.

Bei der Entscheidung des EGMR wurden einige Fragen aufgeworfen.

Zuerst war fraglich ob diese Verordnung EU-Recht ist und somit der Überprüfbarkeit durch den EuGH unterliegt. Das Unternehmen war zwar kein europäisches, dennoch bezog der EuGH seine Kompetenz daraus, dass die Verordnung nicht auf europäische Unternehmen, sondern auf den europäischen Rechtsraum beschränkt ist. Da die Flugzeuge in Irland standen, schien EU-Recht einschlägig.

Das Unternehmen Bosphorus hat eine Individualklage vor dem EGMR angestrengt. Fraglich war, ob die Flugzeugbeschlagnahme eine Regelung der Benutzung oder Entzug darstellte. Letzterem stände das Recht auf Eigentum aus Art. 1 ZP Nr. 1 zur EMRK entgegen. Der EGMR kam zu dem Schluss, dass es sich nicht um eine Enteignung handele, da nur der wirtschaftliche Nutzen eingeschränkt wurde. Dies sei eine Regelung der Benutzung, die nur gerechtfertigt sei, wenn die Beschlagnahme der Flugzeuge im Allgemeininteresse liege.

Die dritte Frage war, ob der EGMR das Recht der EU prüfen darf und wenn ja, wem, dem EuGH oder dem EGMR, kommt die letztendliche Bestimmungsmacht über einen europäischen Grundrechtsschutz zu?

Es ist die Situation vor und nach dem Vertrag

von Lissabon zu unterscheiden. Vor dem Lissabonvertrag konnte der EGMR europäisches Recht nicht unmittelbar überprüfen, da die EU kein Mitglied der EMRK war. Trotzdem war die Gesetzgebung mittelbar an die Bestimmungen der Konvention gebunden, da sämtliche Mitgliedsstaaten der EU der EMRK beigetreten waren.

Nach dem Lissabonvertrag ist der EU die Möglichkeit eröffnet der EMRK beizutreten (Art. 6 Abs. 2, S.1 EUV) und somit kann der EGMR direkt die europäischen Rechtsakte auf ihre Grundrechtskompatibilität kontrollieren.

Doch auch im EU-Recht wurde der Grundrechtsschutz ausgebaut und fokussiert den Grundrechtsschutz des EuGH. Denn die vorher nur als Rechtserkenntnisquelle herangezogene EU-Grundrechtecharta erhielt Rechtsverbindlichkeit gem. Art. 6 Abs. 1 Uabs.1 EUV.

Im Fall Bosphorus kam der EGMR zu dem Urteil, dass die Verordnung den europäischen Grundrechten, die in der EMRK verbürgt sind, entspricht. Darüber hinaus spricht er zum allgemeinen Verhältnis zwischen EuGH und EGMR, dass solange der EuGH einen ausreichenden Grundrechtsschutz gewährleistet, greift der EGMR nicht in die Rechtsprechung des EuGH ein. Folglich wendete der EGMR das Prinzip des Solange-Urteil des BVerfG an.

4. Diskussion

Ist der EGMR sinnlos, wenn auch der EuGH

die Grundrechte kontrolliert?

Dafür sprechen die langen Wartezeiten auf ein Verfahren vor dem EGMR und dass die EGMR einer sehr hohen Frequentierung ausgesetzt ist, obwohl viele Klagen abgewiesen werden. Außerdem entsteht mit einer internationalen Instanz neben einer supranationalen und den verschiedenen nationalen ein sehr undurchsichtiges Gerichtssystem auf dem Rechtsterritorium Europas. Ein weiterer Grund den EGMR abzuschaffen ist, dass er kein Sanktionspotenzial besitzt. Er kann zwar Urteile aussprechen, hat aber nicht die Macht, die Durchsetzung zu erzwingen.

Für den EGMR spricht, dass er die Grundrechte nicht nur in den 27 Mitgliedsstaaten, sondern darüber hinaus in allen 47 der EMRK

beigetretenen Staaten kontrolliert. Außerdem stellt er eine weitere Kontrollinstanz auf dem Gebiet der Menschenrechte dar. Diese sind von so fundamentaler Bedeutung, dass sie nicht genügend geschützt werden können. Gerade beim EuGH und EuG, die sich nicht ausschließlich mit Menschenrechtsschutz befassen ist eine weitere Instanz nicht abträglich. Darüber hinaus hat der EGMR zwar keine Sanktionsmittel, dennoch üben seine Urteile einen enormen politischen Druck auf die Staaten aus, die nicht in dem Licht eines Menschenrechtsverletzers dastehen wollen.

Vortragende: Philip Niemann,
Kristine Markus

Protokollantin: Antonia Nienaber

V. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG)

Wir haben gelernt, wie die Beziehung zwischen den supranationalen Gerichten und dem Verfassungsgericht funktioniert sowie welche Prüfungskompetenzen und -maßstäbe sich das Bundesverfassungsgericht einverleibt. Um ihre Wirkung entfalten zu können, setzen das primäre und sekundäre EU-Recht die Geltung in den Mitgliedstaaten voraus. Problematisch ist jedoch, ob das primäre und/ oder das sekundäre Recht vom Bundesverfassungsgericht überprüft werden kann, wenn eine Kollision der Grundrechtsgewährleistungen mit dem

Unionsrecht gegeben ist. Außerdem ist es fraglich, was für ein Prüfungsmaßstab angewendet werden sollte.

Primäres Unionsrecht kann nicht unmittelbar durch das BVerfG geprüft werden. Vielmehr sind Zustimmungsgesetze zu den Gründungs- und Änderungsverträgen erforderlich.

So können Verfassungsbeschwerden und Normenkontrollverfahren das primäre Unionsrecht zum Gegenstand der verfassungsgerichtlichen Kontrolle machen.

Ferner entstand hinsichtlich des Sekundärrechts

die „Solange-Rechtsprechung“. Zuerst legte das Bundesverfassungsgericht im Solange-I-Beschluss Kriterien fest, nach denen ein Verfahren über Widersprüche zwischen Rechtsnormen der Europäischen Gemeinschaften und dem Grundgesetz beurteilt wird. Das Bundesverfassungsgericht behielt sich weiterhin vor, die Vereinbarkeit von europäischem mit deutschem Recht in jedem Einzelfall selbst zu überprüfen.

Im Solange II stellte das

Bundesverfassungsgericht fest, dass der Rechtsschutz durch die Organe der Europäischen Gemeinschaften, besonders durch den Europäischen Gerichtshof den Maßstäben der deutschen Grundrechte genüge, so dass es im Regelfall keine eigene Prüfung durchführen müsse.

Vortragende: Joanna Bakowska,
Anda Mize
Protokollantin: Maria Todorova

VI. Europäische Institutionen zur Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität

Aleksejs eröffnete den Vortrag, indem er am Beispiel der italienischen Mafia und europaweiter Berichterstattung über selbige aufzeigte, wie organisierte Kriminalität schon seit geraumer Zeit länderübergreifend betrieben wird. Darüber hinaus definierte er den Begriff „Organisierte Kriminalität“. Aufgrund der Globalisierung nehme die Kriminalität in den Bereichen Drogenschmuggel, Prostitution, Erpressung sowie Bankbetrug verstärkt zu.

Anschließend fuhr Maria fort mit Ausführungen zu „Europol“. Europol ist die Europäische Strafverfolgungsbehörde, die primärrechtlich im Vertrag von Maastricht verankert ist. Im Vertrag von Lissabon ist Europol in Art. 88 AEUV zu finden.

Bezüglich der Organisation Europols wurden

der Direktor und der Verwaltungsrat (Art. 38 und 37 AEUV) sowie die Nationale Stelle und die Verbindungsbeamten (Art. 8 und 9 AEUV) genannt.

Zudem erläuterte Maria das Informationssystem von Europol. Danach ist in den jeweiligen Mitgliedstaaten die nationale Stelle für die Kommunikation mit dem Europol-Informationssystem verantwortlich sowie für die Sicherheitsmaßnahmen hinsichtlich der genutzten Datenverarbeitungsanlagen und für die ordnungsgemäße Durchführung des Europol-Beschlusses.



Aleksejs widmete sich im Folgenden der Organisation „Eurojust“. Diese Organisation stellt eine Kooperation der Mitgliedsstaaten im Rahmen der (ehemaligen) dritten Säule dar und soll die Zusammenarbeit und Koordination in Strafsachen unterstützen und stärken. Sie ist eine Einrichtung der EU mit eigener Rechtspersönlichkeit. Die Mitgliedstaaten entsenden jeweils ein nationales Mitglied und zudem stellvertretende Mitglieder zu Eurojust. In der Regel sind dies nationale Justizbedienstete. Ein „Kollegium“ ist für die Arbeitsweise von Eurojust zuständig. Als bekannte Operationen wurden „Koala“ sowie „Baghdad“ erwähnt. Im Anschluss berichtete Maria über die „Europäische Staatsanwaltschaft“ (EStA). In Art. 86 Abs. 1 AEUV ist geregelt, dass der Rat zur Bekämpfung von Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union eine Europäische Staatsanwaltschaft einsetzen kann. Die Kompetenzen für die EStA sind in Art. 86 IV AEUV geregelt. Das Projekt „EStA“ wurde zunächst im „Corpus Juris“ der strafrechtlichen Regelungen zum Schutze der finanziellen Interessen der Europäischen Union im Jahre 1997 entwickelt. Dieser „Corpus Juris“ wurde von einer von Mireille Delmas-Marty geleiteten Gruppe europäischer Strafrechtslehrer 1997 im Auftrag der Europäischen Kommission erarbeitet. Als problematisch wurde erachtet,

dass, wenn es eine EStA geben sollte, auch ein einheitliches Strafrechtssystem vorhanden sein müsste, was aber aus heutiger Sicht als nicht realisierbar gilt. Sodann ging Maria auf das Problem des sog. „Forum Shopping“ ein:

Wenn der EStA ein Ermessen bei der Auswahl des Staates für die Anklageerhebung eingeräumt werden sollte, würde sie sicherlich dazu neigen, dort Anklage zu erheben, wo die besten Chancen für eine Verurteilung bestehen. Zum Abschluss nannte der Diskussionsleiter Stefan ein Beispiel, indem eine Straftat, die sich im amerikanischen Bundesstaat Florida ereignet, in einem anderen Bundesstaat zur Anklage gebracht werde und warf die Frage auf, ob dies in der Europäischen Union auch möglich sein sollte bzw. wie sich das Bundesverfassungsgericht dazu äußern würde. Die Gruppe kam zu dem Ergebnis, dass zumindest in Deutschland das Prinzip des gesetzlichen Richters verletzt wäre und dies rechtsstaatliche Schwierigkeiten bergen würde. Es müsse Waffengleichheit zwischen Strafverfolgung und Rechtsschutz gewährleistet sein.

Vortragende: Maria Todorova,
Aleksejs Ketovs
Protokollantin: Joanna Bakowska

VII. Straftaten gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union

Das behandelte Schutzgut, die finanziellen Interessen der EU, ist ein originäres Rechtsgut der EU, d.h. ein Rechtsgut ohne klaren nationalen Bezug, mithin ein „EU-Rechtsgut“. Hiervon umfasst sind die Eigenmittel der EU, wobei die Bedeutung dieses Anliegens angesichts eines offiziellen, jährlichen Schadensvolumens i.H.v. 1.361.000.000€ (nach OLAF), d.h. etwa 20% des jährlichen EU-Haushaltsvolumens, klar ist.

Sucht man nach Gründen für diesen finanziellen Schaden, so lassen sich drei große Schadensquellen ausmachen: In erster Linie sei die Anfälligkeit der EU für Straftaten gegen ihre finanziellen Interessen auf die Zersplitterung des Rechtsraums zurückzuführen. So habe es vor dem Vertrag von Lissabon 27 verschiedene, nationale Betrugstatbestände gegeben, deren fehlende Harmonisierung eine Komplexität mit sich bringe, die ihrerseits Lücken und Möglichkeiten für Straftaten wie den Subventionsbetrug schaffe. Zweitens sei das Phänomen grenzüberschreitender, organisierter Kriminalität v.a. in diesem Bereich besonders aktuell. Zuletzt – so wird vermutet – sei der Anreiz von Beamten nationaler Behörden, Mittel, die nicht dem eigenen Land zukommen, zu verfolgen, sehr gering; dies hindere ebenfalls eine effektive Verfolgung von Straftaten gegen die finanziellen Interessen der EU.

Dies bringt verschiedene, nachteilige Konsequenzen mit sich: Zum Einen ergebe sich eine Wettbewerbsverzerrung zwischen den Staaten, die verhältnismäßig viel kontrollieren und in denen relativ transparent mit den EU-Geldern umgegangen wird, und solchen, in denen vergleichsweise viel Korruption vorherrscht. Solche Staaten seien tendenziell eher im Süden und Osten der Europäischen Union auszumachen. Darüber hinaus erschüttere diese Zweckentfremdung von EU-Geldern die politische Handlungsfreiheit der Empfängerländer sowie das Vertrauen der Bürger der Mitgliedstaaten in die Funktionsfähigkeit der EU.



Vor dem Vertrag von Lissabon war das Strafrecht Teil der sog. dritten Säule, der Polizeilichen und Justiziellen Zusammenarbeit (PJZS). Einzige Möglichkeit, Betrügereien zulasten der Finanzen der EU entgegen zu wirken, war Artikel 280 EGV, dessen Absatz 4 den Erlass von Rahmenbeschlüssen erlaubte. Darüber hinaus wurden viele zwischenstaatliche Abmachungen zur Bekämpfung von Betrügereien geschlossen.

Versuche, gemeinsame Regelungen in einem „Corpus Iuris zum Schutz der finanziellen Interessen der EU“ (2000) zu schaffen, gingen nicht über das Projektstadium hinaus.

Um die Zersplitterung des Rechtsraums innerhalb der EU zu illustrieren, brachten die Vortragenden einen Rechtsvergleich zwischen dem deutschen Geldwäsche-Straftatbestand (§ 261 StGB) und dem lettischen Pendant (§ 195) an: Größte Gemeinsamkeit beider Straftatbestände sei, dass Geldwäsche durch organisierte Kriminalität ausdrücklich härter bestraft wird, Abs. 4 StGB bzw. Abs. 3. Unterschiede bestehen vor allem darin, dass nach deutschem Recht nicht jede Vortat eine Strafbarkeit gemäß § 261 nach sich ziehen kann, sondern dass eine solche stets gesetzlich bestimmt sein muss. Schließlich sind auch Unterschiede im Strafmaß festzustellen.

Der Vertrag von Lissabon trug der nach wie vor bestehenden Sensibilität des Strafrechts Rechnung und wies die Rechtsetzungskompetenz in diesem Bereich nicht etwa ausdrücklich und kategorisch der EU zu. Art. 280 Abs. 4 S. 1 EGV wurde in Art. 325 Abs. 4 AEUV übernommen, nicht aber Art. 280 Abs. 4 S. 2 EGV. Dem entnehme die überwiegende Meinung in Lehre und Praxis, dass die EU seit dem 01.12.2009 eine Rechtsetzungskompetenz im Bereich der Straftaten gegen ihre finanziellen Interessen habe; vorausgesetzt, die Prinzipien der Verhältnismäßigkeit, der Subsidiarität sowie der begrenzten Einzelermächtigung sind gewahrt.

Vortragende: Antonia Nienaber,
Gints Metāls
Protokollant: Philip Niemann

VIII. Der Kampf gegen den Terrorismus und gegen die organisierte Kriminalität

Während des Vortrags wurde versucht, eine Definition für den Begriff „Terrorismus“ zu finden. Diese lautet:

Terrorismus ist die Erzeugung von Schrecken

- als ein Mittel des Widerstandes (ultima ratio) durch den auf längere Zeit angelegten und zentral gelenkten Zusammenschluss von mehr als zwei

Personen

- zur Erreichung eines bestimmten (politischen) Zieles, das entweder auf einer sozialrevolutionären, nationalistischen oder religiösen Ideologie oder auf einer separatistischen Motivation (Sezession-Autonomie) basiert
- durch Anwendung von oder mit Bedrohung durch organisierte, kontinuierliche, wiederholte, asymmetrische, zweck- und planmäßige,

- nicht kalkulier- und vorhersagbare, unerwartete und kriminelle Gewalt
- mit willkürlichem, unpersönlichem, symbolischem und chaotischem Charakter
- gegen zivile, militärische oder neutrale Personen und Objekte
- anhand von geheimen, militärischen oder technischen Methoden
- mittels konventioneller, biologischer, nuklearer, chemischer oder virtueller Waffen
- ohne humanitäre und gesetzliche Beschränkung
- auf nationaler, regionaler oder globaler Ebene.

Es wurde festgestellt, dass die Definition des Terrorismus mehrdeutig ist. Der Begriff des Terrorismus ist in Forschung und politischer Praxis umstritten.

Ein weiteres Problem stellt die Frage dar, wer als Terrorist bezeichnet werden kann.

Es wurde diskutiert, ob die Bekämpfung der organisierten Kriminalität die Freiheit der Menschen verletzt. Die Teilnehmer des Seminars hatten verschiedene Meinungen.

Als Argument für die Beschränkung der Freiheit wurde ein Zitat von Alexander von Humboldt herangezogen: „Ohne Sicherheit ist keine Freiheit“.

Vortragende: Anneke Petzsche
 Protokollant: Zura Karaulashvili

IX. Die Bekämpfung sogenannter Cyberkriminalität

Das Zeitalter des Computers und des Internets bringt nicht nur Vorteile mit sich. Die unendlichen technischen Möglichkeiten, die die virtuelle Welt bietet, eröffnen immer neue Räume, die geeignet sind ernstzunehmende Straftaten in besonders sensiblen Bereichen zu begehen. Der Vortrag zum Thema: „Die Bekämpfung sogenannter Cyberkriminalität“ beleuchtete nicht nur die Probleme sondern warf auch einen Blick auf die daraus resultierenden Herausforderungen, denen sich nicht nur der nationale sondern auch der internationale

Gesetzgeber stellen muss.

Die Vortragenden eröffneten ihre Präsentation, indem sie versuchten eine passende Definition für die Internet- und Computerkriminalität zu finden. Als Definitionsvorschlag warfen sie folgende Definition in den Raum: Unter dem Begriff Internetkriminalität werden alle kriminellen Handlungen verstanden, die mittels elektronischer Kommunikationsnetze und Informationssysteme begangen oder gegen derartige Netze und Systeme verübt werden.

Die Definition machte deutlich, dass die Erfassung der Thematik in einer einheitlichen, aussagekräftigen Definition aufgrund der Vielzahl an Ausprägungen von Internet- und

Computerkriminalität kaum möglich ist. Im Folgenden wurde der Entwicklungsprozess dargestellt, den die Bekämpfung von Cyberkriminalität durchlaufen hat. Angefangen in den 60er Jahren, in denen die Problematik der Computerkriminalität erstmals Bedeutung erlangte, über die ersten Gesetze und Kernvorschriften zur Bekämpfung von Wirtschafts- und Computerkriminalität in den 70er und 80er Jahren. Zu diesem Zwecke wurden unter anderem folgende Vorschriften in das StGB eingefügt: § 202 a, zur Computer und Dateispyonage, § 263 a, zu Computerbetrug, § 269, 270 zur Fälschung beweiserheblicher Daten und § 303 a, b zur Datenveränderung.

Das Interesse der Europäischen Union für die Problematik der Cyberkriminalität wurde erst Ende der 90er Jahre geweckt, nachdem eine Studie der Europäischen Kommission eine beeindruckende Übersicht über den Entwicklungsstand der Computer neuer Generation darlegte und zahlreiche Möglichkeiten aufzeigte, die die Ausübung von Straftaten im virtuellen Raum ermöglichen. Die Studie führte in den darauffolgenden Jahren zu zahlreichen Gesetzesneuerungen. So wurden Vorschläge für Rahmenbeschlüsse gemacht, die unter anderem Delikte wie Hacking oder Veränderung und (Zer-)Störung von Daten, Informationssystemen und Softwares unter

Strafe stellen. Eine Agentur für Netz und Informationssicherheit wurde eingeführt, die unter anderem eine beratende Funktion in Sachen Cyberkriminalität für die Mitgliedstaaten übernimmt. Es wurden aber auch Ansätze diskutiert, die die Sicherheit der Informationssysteme innerhalb der Union gewährleisten sollten. Das Interesse an der Thematik stieg rasant an.

Die folgende Diskussion innerhalb der Seminargruppe bot viele interessante Ansätze. So wurde immer wieder die enorme Vielfältigkeit und Wandlungsfähigkeit der Internet- und Computerkriminalität angesprochen. Die Eingrenzung von Straftaten im grenzlosen Raum erweist sich dadurch als außerordentlich schwierig. Anlass zur Kritik bot auch die Tatsache, dass eine strikte Abgrenzung von dem alltäglichen Umgang am Computer, der nicht selten das Löschen, Zerstören oder Verändern von Daten beinhaltet, zu kriminellen Handlungen oftmals schwer zu ziehen ist. Hinterfragt wurde weiterhin, ob die Straftatbestände dem Bestimmtheitsgrundsatz genügen oder zu viele Möglichkeiten der Interpretation und Auslegung ermöglichen und deshalb überarbeitet werden sollten.

Vortragende: Sebastian Adamaschek,
Andrejs Jambuševs
Protokollantin: Margarita Belovizkij

X. Die Zukunft des Strafrechts in Europa

Vortrag

Das Strafrecht in Europa ist dadurch gekennzeichnet, dass es sich in den jeweiligen Mitgliedsstaaten teils mehr, teils weniger stark unterscheidet.

Durch den Vertrag von Lissabon gab es auch für das Strafrecht maßgebliche Änderungen.

So wurden im Vortrag die Vor- sowie Nachteile eines einheitlichen europäischen Strafrechts erörtert, sowie mögliche Ansätze diskutiert um ein solches zu realisieren.

Für ein europäisches Strafrecht in der Zukunft spricht vor allem, dass die geöffneten Grenzen der Europäischen Union nicht bei der Strafrechtsverfolgung geschlossen werden sollen, bzw. dass es widersprüchlich wäre, wenn dieser Zustand von Kriminellen ausgenutzt werden könnte.

Gegen ein europäisches Strafrecht spricht, dass nationale Parlamente ggf. lediglich „Vollstrecker der EU-Regierung“ wären. Auch der bereits oft angesprochene historisch-kulturelle Aspekt des Strafrechts spricht gegen eine Europäisierung des Strafrechts.

Eine mögliche Zukunftsaussicht des europäischen Strafrechts könnte ein einheitliches Strafgesetzbuch sein, das ähnlich dem deutschen StGB Straftatbestände und Rechtsfolgen einheitlich für die EU vorschreibt. Mit einem solchen ist in naher Zukunft jedoch nicht zu rechnen.

Anders verhält es sich mit einer europäischen

Staatsanwaltschaft, die vielmehr in Art. 86 AEUV vorgesehen ist. Fraglich ist hierbei jedoch, ob eine solche Institution verhältnismäßig wäre, also ob sie einen tatsächlichen Mehrwert bringen würde.

Der persönliche Ausblick von Vera ist, dass der Lissabon-Vertrag ein Schritt in die richtige Richtung ist und eine Notwendigkeit zur Strafrechtsangleichung innerhalb Europas vor allem bei grenzüberschreitender Kriminalität besteht. Sie sieht die Zukunft des europäischen Strafrechts aber in einem europäisierten Strafrecht der Mitgliedsstaaten. Demnach werden auch in Zukunft nur wenige Bereiche tatsächlich durch europäische Vorgaben geregelt werden (zB. Art 325 AEUV).



Diskussion

Zunächst wurde bei der Diskussion die Frage aufgeworfen, wie die Studenten zu einem europäischen Strafrecht stehen. Dabei wurde deutlich, dass eine völlige Angleichung nicht wünschenswert wäre, sondern die einzelnen strafrechtlichen Traditionen der Mitgliedsstaaten berücksichtigt werden sollten.

Hierbei ging es auch um die Frage, ob in der EU eine „Wertegemeinschaft“ zu sehen ist. Bereits die Definition des Begriffs war eher schwierig: Je konkreter die Beispiele für „Werte“ wurden, umso weniger schienen sie allgemein anerkannt, sodass letztlich der Pluralismus als gemeinsame Werte-Grundlage angesehen werden kann.

Am Ende der Diskussion ließ sich festhalten,

dass in einer immer weiter zusammenwachsendem Europäischen Union das Strafrecht einen wichtigen Teil zu ihrer Entwicklung beiträgt und die Mehrheit der Studenten die Zukunftsaussicht von Vera teilen.

Vortragende: Vera Wahl,

Girts Strazdins

Protokollant: Maximilian Müller

Dieses Journal entstand in Gedenken an:

Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. Detlef Krauß





